Das Stimmrecht des Aktionärs

nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Richter

Referendar am Kgl. Landgericht Chemnitz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen geliebten Eltern

in steter Dankbarkeit und Verehrung gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 11

I. Abschnitt:
Das Stimmrecht im allgemeinen.

§ 2. Natur und Voraussetzung des Stimmrechts 13
§ 3. Das Prinzip 17

II. Abschnitt:
Die Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen und Abweichungen hiervon.

§ 4. Die Ausübung nach den Aktienbeträgen 20
§ 5. Beschränkungen des Stimmrechts 21

III. Abschnitt:
Persönliche Ausübung des Stimmrechts und Ausübung durch Stellvertreter.

§ 6. Persönliche Ausübung des Stimmrechts 26
§ 7. Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte . . . 32
§ 8. Vertretung fremder Aktien im eigenen Namen 36

IV. Abschnitt:
Ausschließung des Aktionärs von der Abstimmung wegen Widerstreites der Interessen.

§ 9. Allgemeines 42
§ 10. Die einzelnen Stimmenthaltungsvorschriften 43

V. Abschnitt:
Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts.

§ 11. Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts 49
§ 12. Form der Ausübung des Stimmrechts 54

Seite

VI. Abschnitt:

Schlußbetrachtungen über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verletzung des Stimmrechts, über das Stimmrecht betreffende Statutenänderungen und über das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung.

§ 13. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verletzung des Stimmrechts 55
§ 14. Das Stimmrecht betreffende Statutenänderungen 61
§ 15. Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung . 65

VII. Abschnitt:

Anhang.

§ 16. Einfluß der Vorschriften des § 252 HGB. auf ältere Gesellschaften 67

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Anschütz und **v. Völderndorff,** Kommentar zum ADHGB. Supplementband 2. Aufl. Erlangen 1885 (zit. Anschütz und v. Völderndorff).

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann. Bd. 9.

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, Organ des Zentralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Frankfurt a. M. Bd. 2.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1. Berlin 1896 (zit. Behrend).

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Bondi, Hinterlegung von Wertpapieren zwecks Ausübung des Stimmrechts auf Grund derselben. Sächs. Archiv Bd. 14 S. 657 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes. Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/97 (zit. Denkschrift).

Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein und Staub, herausgegeben von Laband, Hamm und Heinitz; Verlag von Otto Liebmann. Berlin 8. und 10. Jahrg. (zit. DJZ.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RG.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. RG. in Strafs.).

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (zit. ROHG.).

Entscheidungen des Sächs. Oberlandesgerichts Dresden in den Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden (zit. Annalen).

Esser, Robert und Dr. Ferdinand Esser, Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des HGB. für das Deutsche Reich vom 10. 5. 1897. 2. Aufl. Berlin 1899.

Feder, Das Stimmrecht des Aktionärs. Deutsche Juristenzeitung 10. Jahrg. Nr. 22.

Förtsch, Wer ist zur Ausübung des Stimmrechts auf Grund verpfändeter Aktien berechtigt? Im Recht 7. Jahrg. Nr. 23.

Gareis, Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, Handausgabe mit Anmerkungen, 3. Aufl. München 1905 (zit. Gareis Kommentar).

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1905.

Goldmann, Das HGB. vom 10. 5. 1897. Bd. 2. Berlin 1903. (zit. Goldmann).

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. 1892.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts; begründet von Dr. Gruchot, jetzt herausgegeben von Rassow, Küntzel und Eccius. 48. Jahrg. (1904).

Hachenburg, Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien. Bank-Archiv 2 S. 152 f.

Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, fortgesetzt von Mugdan. Bd. 6: Materialien zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1897 (zit. Hahn, Materialien).

Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung nach dem Reichsgesetz vom 18. 7. 1884. Berlin 1888 (zit. Hergenhahn, Gen.-Vers.).

Hergenhahn, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 7. 1884. Berlin 1891 (zit. Hergenhahn).

Holdheim, Wochenschrift für Aktienrecht, jetzt Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Holdheim.

Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltvereins, jetzt herausgegeben von Neumann (zit. JurWoch.).

Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft. Archiv für bürgerliches Recht Bd. 9 S. 297 ff.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 1 Berlin 1898; Bd. 2 Berlin 1904 (zit. Lehmann).

Lehmann und Ring, Das HGB. für das Deutsche Reich. Bd. 1 Berlin 1902 (zit. Lehmann-Ring).

Makower, HGB. mit Kommentar. 12. Aufl. 1901.

Petersen und v. Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Leipzig 1890 (zit. Petersen und von Pechmann).

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899 (zit. Pinner).

Planck, Kommentar zum BGB. Teil 1. Berlin 1897.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875 (zit. Renaud).

Riesenfeld, Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Berlin 1899.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Berlin 1893 (zit. Ring).

Sieveking, Ist rechtlich gültig eine Bestimmung von Statuten von Aktiengesellschaften, daß ein Aktionär sich nur durch einen andern Aktionär vertreten lassen darf? Gruchot Bd. 48 S. 516 ff.

Simon, Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen. In der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für den Geh. Justizrat Dr. Wilke. Berlin 1900. S. 257 ff. (zit. Simon, Festgabe für Wilke).

Staub, Kommentar zum ADHGB. 5. Aufl. (zit. Staub, Komm. z. ADHGB.).

Staub, Kommentar zum HGB. 6. und 7. Aufl. Bd. 1. Berlin 1900 (zit. Staub).

v. Völderndorff, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. 7. 1884. Berlin 1891 (zit. v. Völderndorff).

Einleitung.

§ 1.

Die Generalversammlung ist das Organ der Aktiengesellschaft, welches den Willen der Aktionäre in bezug auf die die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere ihre Teilnahme an der Verwaltung zum Ausdruck bringt. Sie stellt sich dar als eine ordnungsgemäß berufene, jedem Aktionär zugängliche Versammlung der Aktionäre.

Da alle wichtigeren Angelegenheiten der Gesellschaft ihr zugewiesen sind,[1]) sie vor allem zur Abänderung der Statuten berechtigt ist[2]) und überhaupt bindend alles beschließen kann, was ihrer Zuständigkeit nicht ausdrücklich entzogen ist,[3]) wird sie mit Recht als höchstes Organ der Aktiengesellschaft bezeichnet. — Durch Mitwirkung an der Beschlußfassung in der Generalversammlung, d. h. durch Ausübung des Stimmrechts ist dem Aktionär die Möglichkeit gegeben, seine Meinung und seinen Einfluß zur Geltung zu bringen, die Schicksale der Gesellschaft mit zu bestimmen; denn die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind bindend für die Organe, denen die Ausführung derselben obliegt, sowie für die — auch

---

[1]) z. B. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder (HGB. § 243), Kapitalserhöhung und -herabsetzung (HGB. § 278 bezw. 288), Genehmigung der Bilanz (HGB. § 260) usw.

[2]) HGB. § 274.

[3]) Staub Anm. 7 zu § 250; Lehmann-Ring Nr. 1 zu § 250.

nicht anwesend gewesenen — Aktionäre. Zustande kommen die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Aktionären abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind.[4])

Das Stimmrecht des Aktionärs, welches in § 252 des HGB. geregelt wird, soll in der nachstehenden Arbeit eingehend behandelt werden, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Das Stimmrecht im allgemeinen.

II. Die Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen und Abweichungen hiervon.

III. Persönliche Ausübung des Stimmrechts und Ausübung durch Stellvertreter.

IV. Ausschließung des Aktionärs von der Abstimmung wegen Widerstreites der Interessen.

V. Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts.

VI. Betrachtungen über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verletzung des Stimmrechts, über das Stimmrecht betreffende Statutenänderungen und über das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung.

VII. Einfluß der Vorschriften des § 252 HGB. auf ältere Gesellschaften.

---

[4]) HGB. § 251.

Erster Abschnitt.

Das Stimmrecht im allgemeinen.

§ 2.

Natur und Voraussetzung des Stimmrechts.

Die aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte der Aktionäre zerfallen in zwei Hauptarten, und zwar:

1. In obligatorische Ansprüche an die Gesellschaft.[1])
2. In gesellschaftliche Herrschaftsrechte.

Jene dienen nur dem Interesse des einzelnen Aktionärs, diese zugleich den Interessen der Gesamtheit.[2]) Jene haben den Aktionär zum Beitritt in die Aktiengesellschaft bewogen, seine Mitgliedschaft in ihr ist egoistisch, er verlangt die Früchte ihres Daseins, beansprucht vermögensrechtliche Leistungen von ihr. Dagegen ergeben sich die gesellschaftlichen Herrschaftsrechte aus der Natur der Aktiengesellschaft als Körperschaft; sie existiert durch ihre Mitglieder, ihnen steht es zu, ihre Angelegenheiten zu ordnen, sie zu verwalten.[3]) Nach § 250 des HGB. werden diese Rechte des Aktionärs regelmäßig durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt, mit anderen Worten: Das vorzüglichste gesellschaftliche Herrschaftsrecht des Aktionärs ist das Stimmrecht,[4]) das Recht, welches ihm seine Mitwirkung an der Beschlußfassung in der General-

---

[1]) Vor allem das Dividendenrecht, ferner das Bezugsrecht, das Recht auf Bauzinsen usw.

[2]) Lehmann nennt die ersteren deshalb „selbstnützige", die letzteren „gemeinnützige"; vgl. Bd. 2 S. 398.

[3]) vgl. Staub, Komm. z. ADHGB. Art. 216 Vorbem.

[4]) Es ist aber nicht das einzige. Vielmehr gehören hierher noch das Anfechtungsrecht, das Recht auf Untersuchung von Gesellschaftsvorgängen, auf Einberufung einer Generalversammlung usw.

versammlung garantiert, ihm die Befugnis gibt, an der Generalversammlung sowie an der in ihr stattfindenden Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

Das Stimmrecht ist Ausfluß der Mitgliedschaft, deshalb ist diese auch seine — und zwar einzige — Voraussetzung. Scharf zu scheiden von der Voraussetzung des Stimmrechts sind die Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts, d. h. von vornherein ist der Unterschied von Recht und Rechtsausweis genau zu beachten. Diese Scheidung, die doch das Gesetz so deutlich an die Hand gibt,[5]) ist leider nur selten durchgeführt. Und gerade das ist der Grund, weshalb die Beantwortung der Frage, wem das Stimmrecht zusteht, so oft unklar ausgefallen ist.[6])

Bei Beachtung des erwähnten Unterschiedes ergibt sich folgendes:

---

[5]) Es spricht vom „Stimmrecht" nur im ersten Satze des § 252, wo es sagt, wem dasselbe zusteht, weiter im 4. Satze des ersten Absatzes, wo es vorschreibt, daß es für Aktien verschiedener Gattungen verschieden hoch sein darf, und schließlich im 1. Satze des Abs. 3, wo es bestimmt, wann der Aktionär kein Stimmrecht hat. (Wir werden übrigens unten in § 9 sehen, daß im letzten Falle unter Stimmrecht nicht dieses in seinem vollen Umfange, sondern nur das Recht, sich an der Abstimmung zu beteiligen, das Stimmrecht im engeren Sinne — vgl. unten § 15 — zu verstehen ist.) Im übrigen redet das Gesetz in § 252 von der „Ausübung des Stimmrechts", so auch konsequenterweise in § 255 Abs. 2.

[6]) Eine präzise Trennung der Begriffe Recht und Rechtsausweis finden wir bei Lehmann Bd. 2 S. 107 ff. und für das Stimmrecht insbesondere bei Simon in der Festgabe für Wilke S. 259 ff. — Dagegen ist selbst Staub in § 252 Anm. 1, obwohl er sonst den Unterschied zwischen Recht und Rechtsausweis stets anerkennt, und obwohl vor allem er das Wesen der Legitimationsübertragung so treffend gekennzeichnet hat, bei Beantwortung der Frage, wem das Stimmrecht zusteht, ungenau. Und gerade diese Ungenauigkeit Staubs ist die Veranlassung zu dem ausführlichen Aufsatze Simons: „Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen" in der Festgabe für Wilke gewesen.

1. Das Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist Bestandteil des Anteilsrechts, es wird von der Aktie gewährt, es steht also dem Aktionär zu.

Aktionär ist das ursprüngliche Mitglied, d. h. derjenige, der die Aktie bei der Errichtung der Aktiengesellschaft übernimmt (HGB. § 188) oder bei der Gründung bezw. bei der Erhöhung des Grundkapitals zeichnet (HGB. §§ 189, 281), sowie derjenige, auf den ein zuerst dem ursprünglichen Aktionär gehöriges Aktienrecht durch Übertragung übergegangen ist.

a) Da über das Anteilsrecht regelmäßig Urkunden — Namens- bezw. Inhaberaktien — ausgestellt sind, an welche das Recht in seinem Inhalt, in seiner Übertragung und in seiner Ausübung gebunden ist,[8]) vollzieht sich der Übergang des Aktienrechtes hier nach den Vorschriften über den sachenrechtlichen Erwerb von Inhaber- bezw. Namensaktien. Aktionär ist also der Eigentümer der Aktienurkunde. Dieser allein hat das Stimmrecht.

b) Die Aktiengesellschaft und die Eigenschaft des Aktionärs ist aber an sich durch das Vorhandensein von Urkunden nicht bedingt. Die Mitgliedschaft und somit auch das Stimmrecht kann bestehen, ohne daß Urkunden ausgegeben sind. Ein solches nicht verbrieftes Aktienrecht ist sogar übertragbar.[9])

c) Der Interimsschein, der ja die Aktie bis zu deren Ausgabe vertritt, und in dem gerade das Mitgliedschaftsrecht

---

[8]) Goldschmidt, System S. 161.

[9]) Die Legitimation hat hier eben auf andere Weise zu erfolgen. So Lehmann Bd. 2 S. 87, 88; Staub Anm. 12 zu § 179; Makower S. 355 f.; Esser S. 130; RG. Bd. 34 S. 115 f.; RG. in Strafsachen Bd. 31 S. 403; im Gegensatze hierzu halten die Übertragbarkeit des Aktienrechts mit Wirkung nach außen vor Ausgabe von Aktienurkunden für unzulässig Lehmann-Ring Bem. 7 zu § 252; Cosack S. 588; dahingestellt läßt es Simon a. a. O.; vgl. auch Renaud S. 436.

des Aktionärs vor Ausgabe der Urkunde bestätigt wird,[10]) gibt das gleiche Stimmrecht wie die Aktie. Ob die Aktie oder der Interimsschein voll eingezahlt ist oder nicht, ist für das Stimmrecht belanglos, es rechnet nicht die Höhe des gezahlten, sondern die Höhe des übernommenen Betrags.

2. Die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts.

Die Tatsache, daß jemand Aktionär ist und ihm somit das Stimmrecht zusteht, bedeutet aber noch nicht, daß er sein Stimmrecht auch in der Generalversammlung ausüben dürfe. Denn während, wie Lehmann Bd. 2 S. 107 richtig ausführt, nach allgemeinen Grundsätzen der Erwerber des Aktienrechts, um die Mitgliedschaft auszuüben, den Erwerb nachzuweisen hätte und vor Erbringung dieses Nachweises unter keinen Umständen, mit dessen Erbringung aber unter allen Umständen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zuzulassen wäre, ist die Legitimation gegenüber der Gesellschaft selbständig geordnet.

α) Für Namensaktien bestimmt § 223 Abs. 3 HGB.: „Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist." Darnach kann die Aktiengesellschaft nur denjenigen zur Ausübung des Stimmrechts zulassen, der im Aktienbuche verzeichnet ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so muß sie ihn zurückweisen, auch wenn ihr bekannt ist, daß er wahrer Aktionär, Eigentümer der Namensaktie, ist.

β) Bei Inhaberaktien ist der Besitz zur Legitimation als Aktionär erforderlich. Kann also der wahre Aktionär die Aktie nicht vorlegen, so muß er gleichfalls zurückgewiesen werden.

---

[10]) Denkschrift S. 120; Hahn, Materialien S. 289; RG. Bd. 31 S. 31, Bd. 36 S. 40.

3. Das Stimmrecht und die Berechtigung zur Ausübung desselben hat hiernach nur der Aktionär, welcher auch der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, es muß also das materielle Recht und die formelle Voraussetzung zu einer Ausübung in einer Person zusammentreffen.

Wenn aber das Recht und der Rechtsausweis verschiedenen Personen zusteht, liegt der Fall folgendermaßen:

a) Auf der einen Seite ist der Aktionär nicht in der Lage, sein Stimmrecht selbst zu verwerten; er kann es nur durch die Person dessen, der den Rechtsausweis besitzt, ausüben.

b) Auf der anderen Seite gilt ein Nichtaktionär der Gesellschaft gegenüber als Aktionär und ist somit zur Ausübung des Stimmrechts legitimiert.

Der Nichtaktionär ist aber nur legitimiert und nicht berechtigt. Das Recht hat der wahre Aktionär. Die Berechtigung von seiner Legitimation Gebrauch zu machen und das Stimmrecht auch auszuüben, kann daher der bloß formell berechtigte Nichtaktionär nur aus der Person des materiell Berechtigten, des wahren Aktionärs, herleiten.

Über das Verhältnis des Pseudoaktionärs zum wahren Aktionär und darüber, inwieweit die Generalversammlung zu seiner Zulassung auf Grund seines Rechtsausweises berechtigt und verpflichtet ist, wird unten in § 8 ausführlich gesprochen werden.

§ 3.

Das Prinzip.

Nach dem früheren Rechte[1]) gewährte die einzelne Aktie ihrem Inhaber das Stimmrecht nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmte. Es konnte also

[1]) vgl. Art. 224 des ADHGB. von 1861 und der Novelle von 1870.

statutarisch das Stimmrecht von dem Besitze mehrerer Aktien abhängig gemacht, und es durften somit die Inhaber einer oder nur weniger Aktien von der Anteilnahme an der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Die Erwägungen aber, daß jeder, der sich mit Kapital an der Gesellschaft beteiligt, an derselben interessiert ist und daher billigerweise verlangen darf, daß ihm auch eine Einwirkung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft gewährt werde, haben den Gesetzgeber bewogen, jedem Aktionär das Stimmrecht, welches ja eben die Möglichkeit zu dieser Einwirkung gibt, unentziehbar zu verleihen. Dies ist geschehen durch das Reichsgesetz vom 18. 7. 1884 und von dem jetzigen Handelsgesetzbuch beibehalten worden.

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht." Das ist die erste und wichtigste Bestimmung des § 252 HGB. „Aktie" bedeutet hier nicht Aktienurkunde, sondern Anteilsrecht.[2]) Jedes Anteilsrecht gewährt die Befugnis zur Mitentscheidung über die der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegenden Angelegenheiten der Gesellschaft. Es ist also gleich, auf welchen Betrag die Aktie lautet und von welcher Gattung sie ist, ihr Inhaber ist berechtigt, an der Beschlußfassung der Generalversammlung teilzunehmen. Daß diese Vorschrift zwingend ist, ergibt sich aus Abs. 4 des § 252. Sonach kann kein Aktionär ohne Stimmrecht sein, das Stimmrecht ist zu einem wesentlichen, unentziehbaren Aktionärrecht, einem sogen. Sonderrecht erhoben worden, das weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschluß der Generalversammlung dem Aktionär genommen werden darf.

Das Gesetz sagt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" und nicht: „Jede Aktie gewährt eine Stimme". Es können

[2]) RG. Bd. 34 S. 116; Rudorff § 252 zu Abs. 1; Lehmann-Ring § 252 Nr. 1 u. a.

daher dem einzelnen Anteil mehrere Stimmen, es muß ihm aber mindestens eine Stimme gewährt werden. Makower[3]) hält es für zulässig, einer Aktie bloß den Bruchteil einer Stimme zu gewähren, wenn nur die selbständige Ausübung des Stimmrechts gewahrt bliebe. Das ist aber falsch. Ein Bruchteil einer Stimme kann nie die selbständige Ausübung des Stimmrechts geben. Das wird von Esser[4]) richtig begründet, welcher dazu folgendes ausführt: „Die Abstimmung hat stets nach Stimmen, nicht nach Bruchteilen von Stimmen zu erfolgen; absolute Mehrheit wird erst durch eine volle Stimme über die Hälfte der abgegebenen Stimmen erzielt. Der bloße Bruchteil einer Stimme über die Hälfte ist wirkunglos und kann einen Ausschlag nicht geben, weil der Teil einer Stimme noch keine Stimme ausmacht. Jede Aktie soll das Stimmrecht d. h. das Recht auf mindestens eine Stimme gewähren, mit der sich der Aktionär vernehmbar machen, die er in die Wagschale werfen kann. Der Aktionär kann nicht verpflichtet werden, um eine Stimme zu erhalten, mehrere Aktien zu erwerben, von denen jede einzelne nur ein Anrecht auf den Teil einer Stimme gibt. Das würde der Absicht des Gesetzes entgegenlaufen."

---

[3]) S. 557.
[4]) S. 130.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen und Abweichungen hiervon.

§ 4.

Die Ausübung nach den Aktienbeträgen.

Dem Wesen der Aktiengesellschaft als reiner Kapitalgenossenschaft entspricht es, daß derjenige, der das meiste Kapital eingelegt hat, die meisten Rechte habe. Demgemäß bestimmt § 252 Abs. 1 Satz 2, daß auch das Stimmrecht, das neben dem Rechte auf Dividende bedeutendste und mächtigste Recht des Aktionärs, nach den Aktienbeträgen ausgeübt werden muß.

Hiernach steht

a) dem Inhaber mehrerer Aktien ein um die Zahl seiner Aktien höheres Stimmrecht zu als dem Inhaber nur einer Aktie,

b) bei Aktien von ungleichem Betrage der auf den höheren Betrag lautenden ein dem Mehrbetrag entsprechend höheres Stimmrecht zu.[1])

Gewährt also eine auf 1000 Mark lautende Aktie eine Stimme, so gibt eine solche über 2000 Mark zwei Stimmen; der Inhaber dreier Aktien der letzten Gattung hat darnach ein höheres Stimmrecht als der Inhaber von 5 Aktien zu 1000 Mark. Der Einfluß auf die Angelegenheiten der Gesellschaft richtet sich nach dem Gesamtbetrage der in einer Hand befindlichen Aktien; es spricht nicht die Person, sondern das

---

[1]) vgl. Ring Bem. 1 zu Art. 190; Hergenhahn, GenVers. S. 119; Lehmann-Ring § 252 Nr. 2.

Kapital, die Abstimmung nach Köpfen, wie sie sonst bei Körperschaften üblich ist, soll ausgeschlossen sein.

Dieses Prinzip ist durchbrochen, indem das Gesetz dem Gesellschaftsvertrage die Bestimmung der in dem folgenden Paragraphen behandelten Abweichungen gestattet.[2]) Macht aber das Statut davon keinen Gebrauch, so hat die Ausübung des Stimmrechts nach dem Grundsatze der Berechnung nach den Aktienbeträgen zu erfolgen. Der Aktionär hat dann ein unentziehbares Recht auf diese Art der Ausübung.

§ 5.

Beschränkungen des Stimmrechts.

Wie eben erwähnt, bestehen Ausnahmen von dem Grundsatze, daß das Stimmrecht im Verhältnis der Aktienbeträge ausgeübt werden muß, nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag es ausdrücklich vorschreibt. Derselbe darf aber nur zweierlei Bestimmungen treffen.

I. Er kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken.[1])

II. Er kann für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben werden, den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien der anderen Gattung.

I. Maximalbeschränkung des Stimmrechts.

Die Beschränkung des Stimmrechts für den Fall, daß

[2]) Abgesehen von diesen vom Gesetz selbst zugelassenen Abweichungen, ist die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 eine zwingende. Es kann also nicht allgemein bestimmt werden, daß die Ausübung des Stimmrechts nicht nach Aktienbeträgen, sondern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aktien nach ihrem Nennbetrage, lediglich nach der Stückzahl der Aktienurkunden zu erfolgen habe (Goldmann S. 1047).

[1]) sog. Maximalbeschränkung des Stimmrechts.

ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, ist nachgelassen, um Mißständen, die sich aus einer allzugroßen Anhäufung von Aktien in einer Hand ergeben könnten, entgegenzutreten und dem persönlichen Element gegenüber dem Kapital wenigstens etwas Einfluß zu verschaffen.[2]) Der Gesellschaftsvertrag darf deshalb die Ausübung des Stimmrechts in diesem Falle

a) durch Festsetzung eines Höchstbetrags,

b) durch Festsetzung von Abstufungen

beschränken.

a) Das Statut kann bestimmen, daß kein Aktionär mehr als eine bestimmte Anzahl von Stimmen abgeben darf. Sobald dieser Höchstbetrag erreicht ist, verlieren alle weiteren dem Aktionär zustehenden Anteilsrechte das Stimmrecht. Hierbei kommen aber nur die Anteilsrechte, die der betreffende Aktionär für seine Person besitzt, nicht diejenigen, für die er als Bevollmächtigter oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen auftritt, in Frage.[3]) Sagt also der Gesellschaftsvertrag: „Keinem Aktionär dürfen mehr als 10 Stimmen zustehen", so kann trotzdem der Aktionär, der selbst 10 oder mehr Aktien besitzt und gleichzeitig von drei Aktionären mit ebenfalls je 10 oder mehr Anteilsrechten zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigt ist, bei der Abstimmung 40 Stimmen abgeben.[4])

---

[2]) Nach dem Recht vor der Aktiennovelle vom 18. 7. 1884 bestand die Tendenz, das Stimmrecht in doppelter Richtung zu beschränken, nämlich einmal, es überhaupt nur den Besitzern einer Mehrheit von Aktien zu gewähren, auf der andern Seite aber auch eine Schranke hinsichtlich des Maximums der einem einzelnen zustehenden Stimmen zu ziehen. Die Gesetzgebung hat jedoch seit der Aktiennovelle nur die letztere Beschränkungsart für zulässig erklärt (vgl. v. Völderndorff S. 549 ff.).

[3]) Wohl aber die, für die er das Stimmrecht zwar auf Grund eines fremden Aktienrechts, aber im eignen Namen ausübt (vgl. u. § 8 Nr. 4).

[4]) Das Statut kann jedoch auch hier der allzugroßen Vereinigung

Bestritten ist, ob als Höchstbetrag eine Stimme festgesetzt, also durch eine statutarische Bestimmung: „Kein Aktionär darf mehr als ein Stimmrecht haben" eine Abstimmung nach Köpfen erreicht werden könne. Für zulässig erachten dies Staub,[5]) Lehmann,[6]) Behrend,[7]) v. Völderndorff,[8]) dagegen sprechen sich aus Makower,[9]) Goldmann[10]) und wohl auch Gareis[11]) und Pinner.[12]) Begründungen für ihre Ansichten geben nur Staub und Makower. Wir schließen uns derjenigen Makowers an. Offenbar wäre eine solche statutarische Bestimmung gegen den Willen des Gesetzes. Dieses hat, wie gesagt, die Beschränkungen des Stimmrechts gestattet, um ein zu großes Übergewicht der mit großem Aktienbesitz beteiligten Aktionäre zu verhindern, nicht aber um den im Satze vorher aufgestellten Grundsatz der Abstimmung nach den Aktienbeträgen illusorisch zu machen, d. h. eine dem Wesen der Aktiengesellschaft als Kapitalgenossenschaft vollkommen widersprechende Abstimmung nach Köpfen zu ermöglichen. Das ergibt auch, wie Makower a. a. O. richtig ausführt, der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck „beschränken", d. h. die der Aktiengesellschaft eigentümliche Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen soll durch Festsetzung eines Höchstbetrags reduziert, aber jedenfalls nicht aufgehoben werden können. Irgendwie muß das Kapital

---

vieler Stimmen in einer Hand entgegentreten, indem es bestimmt: „Niemand darf als Bevollmächtigter von mehr als z. B. zwei Aktionären auftreten" (vgl. unten § 10).

[5]) § 252 Anm. 5.

[6]) S. 163 Anm. 3; ebenso im Arch. für bürg. Recht Bd. 9 S. 363.

[7]) S. 824 Anm. 2.

[8]) S. 551.

[9]) S. 559.

[10]) S. 1047.

[11]) Gareis, Komm. § 252 Ziff. 3.

[12]) S. 183 III, 3.

zur Sprache kommen, und deshalb ist als Geringstes die Festsetzung eines Höchstbetrages von zwei Stimmen und eben nicht von einer zulässig.

b) Beschränkung des Stimmrechts durch Festsetzung von Abstufungen. Das Statut kann ferner anordnen, daß die Zahl der Stimmen nicht mit der Zahl der Aktien, sondern nur mit einer bestimmten Anzahl von Aktien wachsen, d. h. mit dem Wachsen des Aktienbesitzes abnehmen soll. Also z. B. 1 Aktie gibt 1 Stimme, 1—5 Aktien aber auch nur eine, 6—10 zwei, 11—15 drei, 16—20 vier Stimmen u. s. f. Dieses Anwachsen der Stimmen kann auch in ungleichem Verhältnis zur Zahl der Aktien geschehen, z. B. 1—5 Aktien geben eine Stimme, 6—15 zwei, 16—30 drei, 31—50 vier Stimnen u. s. f.

Eine Verbindung der beiden Beschränkungsarten — Festsetzung eines Höchstbetrages und von Abstufungen — ist zulässig.[13]) Es kann also statutarisch vorgeschrieben werden: Die Zahl der Stimmen wächst mit dem Besitze von je 5 Aktien um je eine Stimme, es darf aber kein Aktionär mehr als 10 Stimmen in seiner Person vereinigen.

II. Beilegung verschiedenen Stimmrechts an Aktien verschiedener Gattungen.

Nach Art. 221 in Verbindung mit Art. 190 des ADHGB. war eine Beschränkung des Stimmrechts nach Gattungen nur für den Fall gestattet, daß ein Aktionär mehrere Aktien besaß.[14]) Hier hat das HGB. in § 252 Abs. 1 Satz 4 ändernd eingegriffen: „Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den

---

[13]) Pinner S. 184; Leeb in Holdheims Monatsschrift 95 S. 285; Lehmann-Ring § 252 Nr. 4.

[14]) v. Völderndorff S. 551, 552; Anschütz und v. Völderndorff S. 639; Staub, Komm. zu ADHGB. Art. 221 (190) § 3.

Aktien einer anderen Gattung." Es sollte, wie die Denkschrift S. 144 sagt, durch die neue Fassung klargestellt werden, daß im Falle der Ausgabe verschiedener Gattungen von Aktien den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht als denen einer anderen Gattung eingeräumt werden kann, ohne daß es darauf ankommt, daß die einzelnen Aktionäre sich im Besitze mehrerer Aktien befinden. Voraussetzung ist also nur die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, d. h. die Gattungsverschiedenheit muß schon da sein ohne Rücksicht auf das Stimmrecht, sie kann nicht erst durch die Beilegung des ungleichen Stimmrechts geschaffen werden.[15]) Es soll den Anteilsrechten, denen schon verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens begelegt sind, außerdem noch verschiedenes Stimmrecht beigelegt werden können. Das ergibt sich klar aus der Fassung des Gesetzes: „Werden verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so usw." Ebenso deutlich geht es aus den Worten der Denkschrift: „Im Falle der Ausgabe verschiedener Gattungen von Aktien" hervor. Staub[16]) ist anderer Meinung und hält es für zulässig, die Gattungsverschiedenheit allein dadurch herzustellen, daß sonst gleichen Aktien ein verschiedenes Stimmrecht verliehen wird. Um über die seiner Ansicht entgegenstehende Fassung des Gesetzes hinwegzukommen, führt er an, auch der § 185 HGB. sei so gefaßt, als müsse die Gattungsverschiedenheit schon vorhanden sein, ehe die verschiedenen Rechte festgesetzt seien. Es muß zugegeben werden, daß der Wortlaut des § 185 ungenau ist. Das ist aber kein Grund, um die durchaus bestimmte[17]) Fassung des Gesetzes in § 252 Abs. 1

[15]) Gleicher Meinung Makower S. 560; Goldmann S. 1048 Lehmann-Ring a. a. O.; a. M. Staub § 252 Anm. 4.

[16]) § 252 Anm. 4.

[17]) und zwar viel bestimmtere als in § 185.

Satz 4 anzuzweifeln und dadurch die Zulässigkeit eines Aktes zu folgern, den diese Fassung offensichtlich ausschließt. Und das um so mehr, als die Zulässigkeit dieses Aktes auch sonst dem Willen des Gesetzes widerspricht. Denn wenn die Gattungsverschiedenheit von Aktien allein durch das Stimmrecht begründet werden dürfte, so würde diese Bestimmung nicht das, was sie ist, eine Ausnahme von der Regelvorschrift des Abs. 1 Satz 2 — dem Grundsatze der Ausübung des Stimmrechts nach den Aktienbeträgen — sein, sondern gerade das Gegenteil derselben, ihre Aufhebung bedeuten, und es wäre, wie Makower[18]) richtig ausführt, eine Bestimmung statthaft, daß von den sonst gleichberechtigten Aktien 1 bis 1000 von je 1000 Mk. die Aktien 1—500 je eine Stimme, die Aktien 501—1000 je zwei Stimmen haben dürften.

Dritter Abschnitt.

Persönliche Ausübung des Stimmrechts und Ausübung durch Stellvertreter.

§ 6.

Persönliche Ausübung des Stimmrechts.

Die Ausübung des Stimmrechts kommt in erster Linie den Aktionären persönlich zu. Dies ist sogar der grundsätzliche Wille des Gesetzes; denn die Ausübung von Mitgliedschafts-

[18]) a. a. O.

rechten in rechtsfähigen Vereinen — eins der bedeutendsten ist gerade das Stimmrecht — kann im Zweifel nicht einem anderen überlassen werden. BGB. § 38 Satz 2.[1]) Aus der Fassung des § 252 HGB. geht der Wille des Gesetzes, daß die Ausübung des Stimmrechts dem Aktionär zunächst persönlich zusteht, gleichfalls deutlich hervor. Er spricht im ersten Absatze vom Stimmrecht und seiner Ausübung und sagt darauf: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden", d. h. er setzt die persönliche Ausübung als das Normale voraus und schafft in dem zweiten Absatze nur eine Ausnahme von dem Grundsatze, wie er in § 38 BGB. statuiert ist, indem er für Aktiengesellschaften vorschreibt, daß die Ausübung des Stimmrechts hier neben der Ausübung in Person auch stets durch einen Bevollmächtigten zulässig sein soll. Der Aktionär darf kraft zwingenden Rechtes sein Stimmrecht, wie er will, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Darnach sind Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, wie sie sich noch zuweilen vorfinden,[2]) daß gewisse Aktionäre, z. B. Ausländer, Frauen, der bürgerlichen Ehren Beraubte, ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben dürfen, unzulässig.[3]) Staubs Entgegnung auf Pinners Begründung zu der auch von uns angenommenen Ansicht der Unstatthaftigkeit von Zwangsvertretungen ist nicht zutreffend.

---

[1]) vgl. auch hierzu das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889 § 43 Abs. 4 Satz 1.

[2]) vgl. die von Feder in seinem Aufsatz: „Das Stimmrecht des Aktionärs", DJZ. 10. Jahrg. Nr. 22 S. 1054 angegebenen Beispiele.

[3]) Gleicher Meinung: Pinner S. 184; Lehmann-Ring zu § 252 Bem. 5; Goldmann S. 1046; Esser S. 131; Feder a. a. O.; Simon in der Festgabe für Wilke S. 274; RG. Bd. 55 S. 41, 42. Anderer Meinung Staub § 262 Anm. 20; Behrend S. 825; Cosack S. 577.

Natürlich dürfen bei einem rechtsfähigen Vereine ganze Klassen von Personen durch Statut von der Aufnahme in den Verein, obwohl an und für sich zur Mitgliedschaft fähig, ausgeschlossen werden. Ähnlich läßt sich auch bei der Aktiengesellschaft, wenigstens soweit Namensaktien ausgegeben sind, verhindern, daß gewisse Personenkreise Aktionäre werden, indem der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß zur Übertragung der Aktie die Genehmigung der Generalversammlung nötig sei, und diese sie dann bei solchen Personen, die ihr nicht passen, verweigert.[4]) Ist aber eine Person einmal Aktionär, so hat sie, wie alle anderen Aktionärrechte, insbesondere auch das Recht auf persönliche Ausübung des Stimmrechts, sobald sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geschäftsfähig ist. Wollte man ihr den Zwang auferlegen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu müssen, so wäre dies eine dem Gesetze widersprechende Beschränkung der dem Aktionär kraft zwingenden Rechts gegebenen freien Verfügung, dieses Recht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben.[5])

Ist der Aktionär geschäftsunfähig oder juristische Person, so übt sein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften stimmen durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter. Die gesetzlichen Vertreter dürfen natürlich gleichfalls nicht an der Ausübung behindert werden, da dies eine Ausschließung der von ihnen vertretenen Aktionäre von dem Mitverwaltungsrecht bedeuten würde.

---

[4]) Simon a. a. O. sagt sogar, man dürfe annehmen, daß die Aktiengesellschaft in ihrem Statut den Erwerb der Aktien durch Frauen oder Ausländer usw. verbieten dürfe, und eine solche Bestimmung würde jedenfalls dann wirksam sein, wenn das Verbot auf der Aktie zum Ausdruck gebracht sei.

[5]) RG. Bd. 55 S. 41f.

Die Ausübung des Stimmrechts steht ferner solchen Personen zu, die kraft Gesetzes die Verwaltungsbefugnis bezüglich der Aktien haben; solche sind z. B. der Konkursverwalter,[6]) der Testamentsvollstrecker,[7]) der Nachlaßverwalter.[8]) Denn die ordnungsgemäße Verwaltung von Aktien bedingt deren Vertretung in der Generalversammlung.[9])

Weiter ist auch der Ehemann zur Ausübung des Stimmrechts aus den zum eingebrachten Gut seiner Ehefrau gehörenden Aktien befugt.[10]) Zwar ist er nicht gesetzlicher Vertreter seiner Ehefrau, aber er hat nach §§ 1373 und 1374 BGB. das Recht und die Pflicht, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen und ordnungsmäßig zu verwalten. Daß aber die Vertretung von Aktien in der Generalversammlung gerade zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört, wurde schon gesagt.

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Aktionär kann das Stimmrecht nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ausüben; zur Bestellung eines Vertreters nötigt ihn aber die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit nicht.[11])

---

[6]) KO. §§ 6, 117 ff.

[7]) BGB. §§ 2205 ff.

[8]) BGB. § 1985.

[9]) vgl. hierzu Simon a. a. O. S. 272

[10]) Lehmann S. 69; Simon a. a. O. S. 273. Letzterer nimmt an, daß der § 1375 BGB hierbei überhaupt nicht in Betracht komme, da die Ausübung des Stimmrechts sich nicht als Rechtsgeschäft, sondern nur als eine Rechtshandlung darstelle, durch welche das Mitverwaltungsrecht des Aktionärs betätigt werde. Wir schreiben aber mit Lehmann a. a. O. dem erwähnten § 1375 die Wirkung zu, daß der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau nicht auf Mitgliedschaftsrechte, die ihr nicht per majora genommen werden können, verzichten darf.

[11]) vgl. Pinner S. 184; Lehmann-Ring § 252 Nr. 5; Goldmann S. 1046; Feder a. a. O. S. 1055.

Bei Mitberechtigung mehrerer an einem Anteile können die Mitberechtigen das Stimmrecht gemäß § 225 des HGB. nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben.

Besonderer Erwähnung bedarf das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien. Durch die Verpfändung wird der Pfandgläubiger nicht Mitglied der Aktiengesellschaft, denn er erwirbt nur ein Pfandrecht und nicht das Eigentumsrecht an der Aktie. Deshalb verbleiben die Aktionäreigenschaft und damit das Stimmrecht dem verpfändenden Aktionär. Einen Einfluß auf die Ausübung des Stimmrechts seitens des Aktionärs hat die Verpfändung nicht, allerdings darf er nach § 1276 BGB. das verpfändete Aktienrecht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht beeinträchtigen.[12]) Wird vom Gesellschaftsvertrage Vorlegung der Aktien oder ihre Hinterlegung verlangt, so ist der Aktionär berechtigt, vom Pfandgläubiger die Vorlegung bezw. Hinterlegung[13]) der Aktien bei der vom Statut bezeichneten Hinterlegungsstelle zu verlangen, damit ihm die Ausübung seines Stimmrechts ermöglicht

---

[12]) Richtig führt Lehmann S. 63 hierzu aus: Die Bestimmung des § 1276 beziehe sich zwar auf Rechtsgeschäfte, man werde hierunter aber auch die Teilnahme an der Beschlußfassung der Körperschaft ziehen müssen. Soweit also dem Aktionär das Mitgliedschaftsrecht nicht ohne seine Zustimmung genommen oder beeinträchtigt werden könne, soweit bedürfe es der Zustimmung des Pfandgläubigers, doch sei Voraussetzung, daß die Aktiengesellschaft das Recht des Pfandgläubigers gekannt habe (BGB. § 1275), andernfalls beseitige die Bestimmung des Verpfänders das Recht des Pfandgläubigers.

[13]) Einen Nachteil kann die Hinterlegung dem Pfandgläubiger nicht bringen; er verbleibt mittelbarer Besitzer, und die Hinterlegungsstelle ist verpflichtet, die Aktien nur ihm herauszugeben. Da der Pfandgläubiger und nicht der Aktionär die Aktien hinterlegt hat, kann auch nicht ein andrer Gläubiger des letzteren ihre Herausgabe fordern, und eine Pfändung der Aktien seitens eines Gläubigers des Aktionärs ist ausgeschlossen, weil der Aktionär sie nicht im Gewahrsam hat.

werde.[14]) Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Aktionär auf die ihm als Aktionär zustehenden Verwaltungsrechte habe verzichten wollen.[15]) Jedenfalls empfiehlt es sich aber, diese Verpflichtungen des Pfandgläubigers im Pfandvertrage ausdrücklich festzulegen.

Wie wir gesehen haben, verbleibt die Aktionäreigenschaft und damit das Stimmrecht dem Aktionär. Andrerseits ist aber der Pfandgläubiger bei Inhaberaktien durch deren Besitz der Gesellschaft gegenüber zur Ausübung des Stimmrechts legitimiert, denn nach § 1006 Abs. 1 des BGB. gilt zu seinen Gunsten die Vermutung, daß er Eigentümer und somit Aktionär sei. Der Pfandgläubiger würde sich aber nach § 318 HGB. strafbar machen, wenn er ohne Einwilligung des Aktionärs diese Legitimation benutzen und das Stimmrecht aus den ihm verpfändeten Aktien ausüben wollte. Er ist daher auch in diesem Falle von der Zulassung zur Abstimmung zurückzuweisen, und die Beschlüsse, die durch seine Stimme zustandegekommen sind, unterliegen der Anfechtung.[16])

Dagegen kann dem mit der Einwilligung des Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts aus den verpfändeten Aktien auftretenden Pfandgläubiger die Zulassung zur Generalversammlung und Abstimmung nicht verwehrt werden. Denn in der Einwilligung des Aktionärs liegt eine Übertragung der Aktie zur Legitimation und diese ist, wie wir in § 8 dieser Abhandlung sehen werden, zulässig.

Ähnlich verhält es sich bei der Bestellung des Nießbrauchs an Aktien. Auch der Nießbraucher wird nicht Eigentümer der Aktie, nicht Aktionär. Deshalb verbleibt auch hier das

---

[14]) Gleicher Meinung sind Lehmann S. 63; Simon a. a. O. S. 267; Hachenburg, Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien, Bankarchiv 2, 152; a. M. Förtsch im „Recht" 7. Jahrg. Nr. 23 S. 561.

[15]) Simon a. a. O.

[16]) vgl. auch die Ausführungen von Förtsch a. a. O.

Stimmrecht dem Besteller,[17]) der Mitglied verblieben ist, und deshalb darf auch hier der Nießbraucher, soweit er der Gesellschaft gegenüber legitimiert ist, von seiner Legitimation ohne Einwilligung des Aktionärs keinen Gebrauch machen. Vielmehr ist der Nießbraucher dem Besteller gegenüber verpflichtet, diesem die Ausübung des Stimmrechts zu ermöglichen,[18]) andrerseits der Besteller dem Nießbraucher gegenüber, das Stimmrecht so auszuüben, daß dessen Interessen nicht beeinträchtigt werden.[19])

§ 7.

Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte.

Während, wie wir im vorstehenden Paragraphen schon besprochen haben, das Stimmrecht in rechtsfähigen Vereinen höchstpersönlicher Natur ist und im Zweifel nur von dem Mitgliede selbst ausgeübt werden darf, ist von jeher gerade umgekehrt bei der Aktiengesellschaft die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte als im Zweifel statthaft angesehen worden.[1]) Das ergibt sich daraus, daß die Mitgliedschaft

---

[17]) Übrigens ist auch die Ansicht vertreten, daß überhaupt oder wenigstens, wenn es sich um Fragen der Nutzung handelt, das Stimmrecht dem Besteller und Nießbraucher zusammen nach Analogie von Mitberechtigten zustehe; vgl. Lehmann S. 66 Anm. 4. Daß solchenfalls der Aktionär die Verpflichtung hätte, den Nießbraucher zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen, erscheint uns zweifelhaft. Es ist aber ratsam, eine solche Verpflichtung vertraglich festzulegen.

[18]) Das ergibt sich aus BGB. 1063, wonach der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber verpflichtet ist, zu solchen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind, wozu auch die Anmeldung von Aktien zur Generalversammlung für den Eigentümer zu zählen ist; Simon a. a. O. S. 269.

[19]) BGB. § 1071.

[1]) So schon Renaud S. 467; Thöl S. 439, 464; vgl. auch Lehmann S. 165: Die Befugnis statt in Person seine Stimme auch

in Aktiengesellschaften und damit sämtliche aus ihr fließenden Rechte einen überwiegend vermögensrechtlichen Charakter tragen. Das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 hat dieser Auffassung den höchsten Ausdruck gegeben, indem es die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten kraft zwingenden Rechts für grundsätzlich zulässig erklärt.

§ 252 Abs. 2 bestimmt: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden." Und da nach Abs. 4 dieses Paragraphen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nur „im übrigen" gestattet sind, darf dieser nicht mehr, was bis dahin angängig war, die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte verbieten.

Der Aktionär darf sich aber zu seiner Vertretung in der Generalversammlung nur eines Bevollmächtigten bedienen und nicht mehrerer.[2]) Das Gesetz sagt ausdrücklich: Das Stimmrecht kann durch „einen" Bevollmächtigten ausgeübt werden" und nicht „durch Bevollmächtigte".

Die umstrittene Frage, ob der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Personen der Bevollmächtigten Beschränkungen aufstellen d. h. gewisse Personenkreise von der Fähigkeit, als Bevollmächtigte aufzutreten, ausschließen darf, wird unten in § 10 eingehend erörtert werden. Hier sei nur erwähnt, daß die herrschende Lehre dies für zulässig hält.

Mangels einer solchen Vorschrift ist der Aktionär in der Wahl seines Bevollmächtigten frei; auch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können bevollmächtigt werden.[3])

---

durch einen Bevollmächtigten abgeben zu dürfen, verstehe sich nach der Natur der Aktiengesellschaft von selbst.

[2]) Gleicher Ansicht Lehmann S. 166 Anm. 6; Goldmann S. 1048; Lehmann-Ring § 252 Nr. 6; a. M. Simon, Festgabe für Wilke S. 271; Staub § 252 Anm. 11, § 232 Anm. 4.

[3]) In einigen Ländern, z. B. Italien, Niederlande, ist diesen kraft Gesetzes die Vertretung von Aktionären untersagt; vgl. Lehmann S. 166.

Zum Nachweise der Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich und genügend (HGB. § 252 Abs. 2 Satz 2). Auch diese Vorschrift ist zwingender Natur und, soweit die Schriftlichkeit für unter allen Umständen genügend erklärt wird, neu.[4]) Die Vollmacht muß also gemäß § 126 BGB. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein. Der Gesellschaftsvertrag darf keine weiteren Erfordernisse, etwa gerichtliche oder notarielle Beurkundung, verlangen. Selbstverständlich darf ein Bevollmächtigter, der eine gerichtlich oder notariell beurkundete Vollmacht beibringt, nicht zurückgewiesen werden, da ja die schriftliche Form durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung nach § 126 Abs. 3 ersetzt wird.

Andrerseits darf auch von der Beibringung der schriftlichen Vollmacht nicht Abstand genommen werden. Dieselbe ist kraft zwingenden Rechts erforderlich. Durch sie soll nicht nur die Legitimation dessen, der als Bevollmächtigter auftreten will, dargetan werden, sie soll auch zur Kontrolle dienen, daß kein Aktionär mehrere bevollmächtigt und etwa so das Stimmrecht über den vom Gesellschaftsvertrag festgesetzten Höchstbetrag hinaus ausübt.[5]) Aus diesem Grunde muß auch die Vollmacht in der Verwahrung der Gesellschaft verbleiben (§ 252 Abs. 2 Satz 3).

Erscheint der Generalversammlung eine schriftliche Voll-

---

[4]) v. Völderndorff S. 553 erachtete allerdings schon die Vorschrift des Art. 190 für eine absolute und hielt eine statutarische Bestimmung, welche eine strengere Form verlangte, für unzulässig, aber im Gegensatz zu den übrigen Schriftstellern; vgl. Staub, Komm. z. ADHGB. Art. 221 (190) Anm. 4; Behrend S. 826; Ring Art. 190 Anm. 2; Hergenhahn S. 122.

[5]) vgl. die Motive zur Aktiennovelle v. 18. 7. 1884 S. 232 zu E. A u. S. 153 zu E. B; Esser S. 131.

macht nicht echt und schließt sie aus diesem Grunde den Bevollmächtigten von der Generalversammlung oder Abstimmung aus, so tut sie das auf die Gefahr hin, daß die von ihr gefaßten Beschlüsse angefochten werden können, falls die angezweifelte Vollmacht doch echt war.[6])

Die Vorschriften über die schriftliche Form der Vollmacht beziehen sich nur auf den Fall der durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (BGB. § 166). Gesetzliche Vertreter haben sich natürlich auch in entsprechender Weise zu legitimieren — Vorzeigung ihrer Bestallungsurkunde, Auszug aus dem Vereinsregister usw. —, falls ihre Vertretungsmacht noch nicht offenkundig ist. Auf derartige Legitimationsurkunden findet auch die Bestimmung des § 252 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

Nicht erforderlich ist, daß die beizubringende Vollmacht eine Spezialvollmacht sei, vielmehr muß auch eine allgemeine Handelsvollmacht oder die Prokura für genügend erachtet werden.[7])

Die Vorschriften über die schriftliche Bevollmächtigung haben praktischen Wert gewöhnlich nur bei Namensaktien. Bei Inhaberaktien wird die Berechtigung zur Ausübung viel einfacher durch den Besitz der Aktien nachgewiesen.[8]) Allerdings übt dann der Bevollmächtigte das Stimmrecht im eigenen Namen aus. Deshalb müßte er, wenn er selbst Aktionär ist und den etwa im Statut festgesetzten Höchstbetrag von Stimmen schon in seiner Person vereinigt, die Vollmachtsurkunde beibringen, um auch aus den ihm zur

---

[6]) RG. B 40 S. 85.

[7]) Staub § 252 Anm. 9; Behrend S. 825; Goldmann S. 1049; a. M. Lehmann-Ring § 252 Nr. 6.

[8]) Dies sagen selbst die Motive zum RG. v. 18. 7. 1884 a. a. O. (vgl. Anm. 5).

Vertretung übergebenen Aktien das Stimmrecht ausüben zu können.[9])

Hinsichtlich des Umfangs, Widerrufs und Erlöschens der Vollmacht gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 164ff. BGB.

§ 8.

Vertretung fremder Aktien im eigenen Namen.[1])

1. Sowohl bei Inhaber- wie bei Namensaktien ist die Möglichkeit gegeben, daß der wahre Eigentümer zur Ausübung des Stimmrechts nicht legitimiert ist, oder umgekehrt ausgedrückt, daß der Gesellschaft gegenüber ein anderer als der Eigentümer als Aktionär gilt, sogen. Pseudoaktionär (vgl. Simon a. a. O.). So bei Namensaktien, wenn der im Aktienbuche Eingetragene nicht Eigentümer, so bei Inhaberaktien, wenn deren Besitzer nicht Eigentümer ist. Es entsteht die Frage: Darf der Pseudoaktionär das Stimmrecht ausüben oder sind die durch seine Stimme zustande gekommenen Beschlüsse anfechtbar? Die treffende Antwort hierauf gibt Simon a. a. O.,[2]) indem er sagt: „Nur dann darf der zur Vertretung legitimierte Nichteigentümer von seiner Legitimation Gebrauch machen, wenn ihm zu dieser Vertretung ein besonderes subjektives Recht zusteht." Dieses Recht kann verschiedener Art sein.[3]) In der Regel wird aber die Befugnis

---

[9]) In diesem Falle ist also die schriftliche Bevollmächtigung von praktischem Werte; vgl. Renaud S. 468; Lehmann S. 167 Anm. 3. Der Bevollmächtigte hat, falls nicht Hinterlegung der Aktien vorgeschrieben war, diese bei Überreichung der Vollmacht vorzuzeigen.

[1]) vgl. Simon in der Festgabe für Wilke S. 262ff.

[2]) S. 270.

[3]) Z. B. wird sich der Vater auf Grund seiner Vertretungsmacht regelmäßig für befugt halten können, die Anmeldung von Aktien seines

des Pseudoaktionärs zur Ausübung des Stimmrechts auf ausdrücklichem Auftrage oder auf ausdrücklicher Ermächtigung beruhen. Diese Befugnis des Pseudoaktionärs wirkt auch gegenüber der Aktiengesellschaft und gegenüber den übrigen Aktionären, d. h. der vom wahren Aktionär berechtigte Pseudoaktionär darf von der Generalversammlung nicht zurückgewiesen werden.[4])

2. Die Frage, ob eine Übertragung der Aktie nur zu dem Zwecke, einen andern zur Ausübung des Stimmrechts zu legitimieren — Legitimationsübertragung[5]) — zulässig sei, wird von der Doktrin und Praxis allgemein bejaht.[6]) Das entspricht auch dem Verkehrsbedürfnis. Der Wille der Parteien geht dahin, nicht das Recht zu übertragen, sondern einem andern nur die äußere Legitimation des Rechtsinhabers zu verschaffen.[7]) [8]) Der Legitimationsübertragung zum Zwecke des Stimmrechts steht auch nicht die Vorschrift des § 252 Abs. 2 entgegen, denn dort ist nicht etwa — wie Staub

---

minderjährigen Kindes auch auf seinen eigenen Namen vorzunehmen (Simon S. 276).

[4]) Es kann nicht eingewendet werden, daß der als Aktionär Auftretende nur Pseudoaktionär sei; vgl. RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 40 S. 80 ff.; Lehmann S. 109 f.

[5]) Wie sie Staub § 222 Anm. 13 treffend bezeichnet.

[6]) Staub a. a. O.; Simon a. a. O. S. 278; Bolze Bd. 12 Nr. 510.

[7]) Für das Rechtsverhältnis nach innen ist der Pseudoaktionär Vertreter des Aktionärs, nach außen erscheint er und soll er erscheinen als Aktionär. Simon a. a. O. S. 278.

[8]) Dadurch unterscheidet sich die Legitimationsübertragung von der Übertragung zu treuer Hand. Bei dieser geht der Wille der Parteien auf Übertragung des Eigentums. Es findet hier also Eigentumswechsel statt, der Treuhänder wird Aktionär, allerdings mit der obligatorischen Verpflichtung, das Eigentum nach Erreichung des Zwecks der Übertragung zurückzuübertragen. Staub a. a. O.; Simon a. a. O. S. 264. Diesen Unterschied verkennt Makower S. 558.

in Anm. 12 zu § 252 mit Recht ausführt — zwingend vorgeschrieben, daß ein Aktionär, der sein Stimmrecht nicht selbst ausübt, dies durch einen Bevollmächtigten tun müsse, sondern nur, daß er dies durch einen Bevollmächtigten tun könne.

3. Häufig ermächtigen Aktionäre einen Bankier, die ihm in Depot gegebenen Aktien zur Ausübung des Stimmrechts ein für alle Male zu benutzen. Eine solche allgemeine Ermächtigung ist auch dann gültig, wenn der hinterlegende Aktionär nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, d. h. sie wird durch § 2 Abs. 1 des Bankdepotgesetzes vom 5. 7. 1896 nicht berührt.[9]) Die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts, in der naturgemäß die Ermächtigung zur Hinterlegung der Aktien an der vom Statut bestimmten Hinterlegungsstelle auf den Namen des Bankiers inbegriffen ist, ist keine Erklärung, durch welche der Bankier ermächtigt wird, zu seinen Gunsten über die Papiere zu verfügen. Vielmehr handelt es sich, selbst wenn man in der Deponierung und Geltendmachung des Stimmrechts eine Verfügung erblicken wollte, doch nur um eine Verfügung allein im Interesse des Aktionärs; *er* will durch den Bankier *sein* Mitverwaltungsrecht an der Aktiengesellschaft ausüben. Nach der Begründung des Bankdepotgesetzes sollten durch dasselbe Rechtsvorschriften behufs größerer Sicherstellung des Publikums gegen Verlust hinterlegter Wertpapiere getroffen werden,[10]) und bei dem Verbote der „Verfügung zu eignem Nutzen" dachte man insbesondere an die dem Bankhause eingeräumte Berechtigung zur Weiterverpfändung, durch die das Bankhaus befugt ist, dritten Personen dingliche Rechte an den Wertpapieren einzuräumen und dadurch das Eigen-

---

[9]) vgl. *Simon* a. a. O. S. 279 ff.

[10]) Begründung zum Bankdepotgesetz vom 5. 7. 1896 S. 75.

tumsrecht des Hinterlegers zu entwerten oder zu vernichten. Die Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts seitens des Bankiers auf seinen Namen ist aber vollkommen gefahrlos für den Aktionär und gehört deshalb nicht zu den Verfügungen, die das Bankdepotgesetz im Auge hat. Denn durch die Deponierung der Aktien auf seinen Namen bei der statutarisch bestimmten Hinterlegungsstelle wird der Bankier nur nach außen hin zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts legitimiert. Eigentümer der Aktien verbleibt der Aktionär. Deshalb kann auch die Depotstelle dem Bankier gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Auch aus den Motiven zum Bankdepotgesetz[11]) geht hervor, daß die Benutzung der anvertrauten Aktien seitens des Bankiers erlaubt sein soll, wenn der Bankier vom Eigentümer dazu — und sei es auch allgemein — ermächtigt ist. Denn es wird daselbst ausdrücklich erklärt, daß diese Benutzung von Aktien seitens des Bankiers von den Strafbestimmungen des Bankdepotgesetzes nicht getroffen werde, „da es sich hierbei um einen Gebrauch handelt, welcher das Eigentum an denselben nicht berührt. Es verbleibt daher, soweit eine solche Benutzung ohne Einwilligung des Eigentümers erfolgt, lediglich bei der Bestimmung des Art. 249 f. des HGB.[12])

4. Die Wirkung der Vertretung fremder Aktien im eignen Namen. Es wurde schon gesagt, daß die Generalversammlung einen Pseudoaktionär nicht aus dem Grunde zurückweisen darf, weil er nicht wahrer Aktionär sei. Wie die Aktiengesellschaft auf der einen Seite nur denjenigen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zulassen darf, der ihr gegenüber als Aktionär legitimiert ist, muß sie andrer-

---

[11]) S. 89.

[12]) d. h. des jetzigen § 318.

seits die bloße Legitimation gegen sich gelten lassen. Sie ist nicht befugt, von dem auf Grund der Eintragung im Aktienbuche oder auf Grund des Besitzes von Inhaberaktien als Aktionär Auftretenden noch den weiteren Beweis zu verlangen, daß er in Wahrheit Eigentümer der Aktie sei.[13])

Nun ist aber, wie schon ausgeführt wurde, der Pseudoaktionär ohne eine aus der Person des wahren Aktionärs sich herleitende Befugnis zur Ausübung des Stimmrechts nicht berechtigt, er macht sich vielmehr, wenn er es trotzdem ausübt, nach § 318 Satz 1 des HGB. strafbar. In diesem Falle kann er von der Generalversammlung zurückgewiesen werden und die durch seine Stimme zustande gekommenen Beschlüsse unterliegen der Anfechtung. Jedenfalls enthält aber die Zurückweisung eines Pseudoaktionärs, weil er seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts nicht dartun kann, eine Gefahr für die Generalversammlung. Denn im Streitfalle hat sie den Nachweis zu führen, daß der Pseudoaktionär zur Vertretung der Aktie nicht befugt war, und ihre Beschlüsse sind anfechtbar, wenn der Zurückgewiesene diese Befugnis doch besaß.[14])

Der Pseudoaktionär, der im eignen Namen mit Einwilligung des Eigentümers abstimmt, übt aber tatsächlich nur das Stimmrecht des Aktionärs aus. Das Aktienrecht dieses wird von ihm vertreten. Deshalb kann er nach dem Rechtsgrundsatze: „Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ kein höheres Stimmrecht haben als der wirkliche Aktionär. Daher sind dem Pseudoaktionär gegenüber alle Einwendungen zulässig, die gegen den Eigentümer

---

[13]) RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 40 S. 80; Lehmann-Ring § 252 Nr. 7 und § 223 Nr. 6; Pinner S. 185; ROHG. 14, 359.

[14]) Makower S. 558; Simon a. a. O. S. 268; Lehmann Bd. 2 S. 110; RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 40 S. 85.

der Aktie bestehen.[15]) Hiernach ist er von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn der wahre Aktionär schon mit anderen Aktien den statutarisch festgesetzten Höchstbetrag erreicht hat. Deshalb muß sich der Pseudoaktionär der Stimme enthalten, wenn dies der Eigentümer auf Grund der Bestimmungen in § 252 Abs. 3 tun müßte, z. B. also, wenn der Pseudoaktionär die Aktien eines Aufsichtsratsmitgliedes vertritt und die Beschlußfassung die Entlastung des Aufsichtsrates betrifft. Würde der Pseudoaktionär in diesen Fällen das Stimmrecht ausüben, so wären die dadurch zustandegekommenen Beschlüsse anfechtbar.

Simon[16]) kommt zu denselben Ergebnissen, aber auf einem anderen Wege. Er führt aus, daß die Zulassung des Pseudoaktionärs zur Generalversammlung dann abgelehnt werden dürfe, bezw. die unter seiner Mitwirkung gefaßten Beschlüsse dann anfechtbar seien, wenn sich die Legitimationsübertragung als ein Mißbrauch darstelle, wenn ein Konflikt zwischen dem Rechte des Aktionärs auf Legitimationsübertragung und dem Rechte der Gesellschaft, daß der einzelne Aktionär in allen seinen rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft die gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen innehalte und Treu und Glauben in seinem Verhältnis zur Gesellschaft nicht verletze, vorliege. Aus diesem Gesichtspunkte kommt er auch zu dem Satze, daß ein durch die Abstimmung des Pseudoaktionärs herbeigeführter Beschluß auch dann der Anfechtung unterliege, wenn nach statutarischer Vorschrift der Aktionär Vollmacht zur Vertretung in der Generalversammlung nur einem andern Aktionär geben dürfe und der Aktionär mittels Legitimationsübertragung von einem Nichtaktionär sich vertreten lasse. Wir können das nicht für richtig halten. Durch die Legitimationsübertragung wird ja dem

---

[15]) Staub Anm. 5 zu § 224.
[16]) a. a. O. S. 278, 279.

Dritten gerade der Gesellschaft und jedem andern gegenüber die Aktionäreigenschaft gegeben, und wie schon gesagt wurde, ist es allgemein anerkannt, daß der Pseudoaktionär nicht deshalb zurückgewiesen werden darf, weil er nicht wahrer Aktionär ist.

Vierter Abschnitt.

Ausschließung des Aktionärs von der Abstimmung wegen Widerstreites der Interessen.

§ 9.

Allgemeines.

Der Gedanke des Gesetzes ist, den Aktionär in den Fällen, wo seine Privatinteressen mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren, von der Abstimmung auszuschließen. Deshalb muß er sich der Stimme enthalten, wenn die Beschlußfassung betrifft:

1. Seine Entlastung,
2. seine Befreiung von einer Verbindlichkeit,
3. die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm,
4. die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft.

Diese Stimmenthaltungsvorschriften sind gleichfalls zwingend. Sie dürfen also weder durch den Gesellschaftsvertrag, noch durch Generalversammlungsbeschluß abgeändert werden. Die unter Nichtachtung dieser Bestimmungen entstandenen Beschlüsse unterliegen der Anfechtung.

Es darf kraft ausdrücklicher Vorschrift nicht stimmen:

a) der nach Abs. 3 des § 252 interessierte Aktionär weder aus seinen eigenen, noch aus den von ihm vertretenen Aktien,

b) der Vertreter eines Aktionärs,

α) wenn der von ihm vertretene Aktionär nicht mitstimmen dürfte,

β) wenn in seiner — des Vertreters — Person ein Hinderungsgrund nach Abs. 3 des § 252 gegeben ist.

Sonst befangene Personen, wie z. B. Verwandte eines interessierten Aktionärs, sind zur Abstimmung zuzulassen.[1])

Die Ausschließung des Aktionärs von der Ausübung des Stimmrechts wegen Widerstreites der Interessen hat jedoch nur die Wirkung, daß er sich der Stimmabgabe enthalten muß. Dagegen verbleibt ihm die Befugnis, in der Generalversammlung zu erscheinen, sich an der Diskussion zu beteiligen, gegen den Beschluß Widerspruch zu erklären und ihn anzufechten.[2])

Betrifft die Beschlußfassung mehrere Angelegenheiten, so kann der Aktionär, der sich nur bei einer oder nur bei einem Teile dieser Angelegenheiten der Stimme enthalten müßte, hinsichtlich des anderen Teiles aber stimmberechtigt wäre, getrennte Abstimmung verlangen. Wird aber — weil er das Verlangen nicht gestellt hat oder aus einem andern Grunde — über die mehreren Angelegenheiten gleichzeitig abgestimmt, so darf er an der ganzen Beschlußfassung nicht teilnehmen.[3])

§ 10.

Die einzelnen Stimmenthaltungsvorschriften.

1. Die Entlastung des Aktionärs.

Diese Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf den Entlastungsbeschluß des § 260 HGB. Wie sich aus der Fassung

[1]) Cosack S. 579. Sie können auch nicht vom Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, da dieser die Stimmenthaltungsvorschriften auch nicht erweitern darf. Eine derartige Vorschrift wäre eine Bedingung des Stimmrechts und nicht eine solche der Ausübung des Stimmrechts, wie sie nach § 252 Abs. 4 dem Statut überlassen sind.

[2]) JurW. 1897 S. 112.

[3]) Makower S. 561.

dieses Paragraphen[1]) ergibt, ist über die Genehmigung der Bilanz und über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder getrennt Beschluß zu fassen. Die Genehmigung der Bilanz bedeutet noch nicht die Entlastung der Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitglieder, es ist vielmehr deren Entlastung ohne Genehmigung der Bilanz und umgekehrt Genehmigung der Bilanz und Nichtentlastung der genannten Organe denkbar. Diese dürfen daher bei der Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz mitstimmen.[2]) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes bezw. des Aufsichtsrats darf nicht in der Weise erfolgen, daß über die Entlastung jedes einzelnen Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitgliedes besonders abgestimmt wird und hierbei die übrigen Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitglieder mitstimmen. Vielmehr ist über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, d. h. über die Entlastung sämtlicher Mitglieder des betreffenden Organs gleichzeitig Beschluß zu fassen, wobei dann sämtliche Mitglieder desselben ausgeschlossen sind.[3])

2. Befreiung von einer Verbindlichkeit.

Es kommen nur solche Verpflichtungen in Frage, die ein Aktionär besonders übernommen hat. Verpflichtungen, die alle gleichmäßig haben, fallen unter diese Bestimmungen nicht. Es wäre sonst, wie Makower[4]) zutreffend bemerkt, un-

---

[1]) Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

[2]) vgl. Esser S. 133; Makower a. a. O.; a. M. Hergenhahn S. 123; Ring Bem. 3 zu Art. 190.

[3]) RG. Bd. 55 S. 76/77. Dort wird gesagt, daß der Vorstand bezw. der Aufsichtsrat zwar keine juristische Persönlichkeit besitze, aber doch einer Kollegialbehörde vergleichbar sei.

[4]) a. a. O. Daselbst wird auch richtig angeführt, daß die Beschlußfassung unmittelbar auf Befreiung der betreffenden Aktionäre ge-

möglich, die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aufzuheben oder einen Herabsetzungsbeschluß behufs Befreiung der Aktionäre von der Einlagepflicht (§ 289 Abs. 4) zu fassen.

3. Die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Aktionär.

Diese Vorschrift entspricht der des § 34 BGB. Sie kann gleichfalls nur auf den Fall bezogen werden, daß es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Aktionär als Drittem handelt.

a) Voraussetzung ist also:

α) Die Beschlußfassung muß die Vornahme eines Rechtsgeschäftes betreffen, d. h. aber nicht etwa, die Generalversammlung müsse das Rechtsgeschäft vornehmen, denn nicht sie, sondern der Vorstand, ausnahmsweise der Aufsichtsrat, schließt Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft ab. Vielmehr ist gemeint die Beschlußfassung, in der es sich darum handelt, ob der Vorstand bezw. der Aufsichtsrat ein Rechtsgeschäft mit dem Aktionär abschließen soll. Hier ist diesem die Beteiligung an der Abstimmung versagt. [5])

β) Der Aktionär muß Gegenkontrahent sein. Ob er als solcher in Frage kommt, ist im einzelnen Falle zu prüfen.

---

richtet sein muß, und daß daher ergänzend haftbare Vorstandsmitglieder (§ 204), welche Aktionäre sind, mitstimmen können, wenn durch den Beschluß auf die Ansprüche gegen die in erster Reihe haftenden Gründer (§ 202) verzichtet werden soll. Derselben Ansicht Staub § 205 Anm. 2; Pinner S. 81; a. M. Petersen u. Pechmann S. 98; Behrend S. 775.

[5]) Mit Recht weist Staub § 252 Anm. 15 darauf hin, daß der Fall dabei so liegen muß, daß die Ausführung des Beschlusses nur noch in dem Abschlusse des Geschäfts liegt, so daß also der Aktionär, wenn er mitgestimmt hätte, durch seine Stimme die Gesellschaft gezwungen hätte oder geholfen hätte, zu zwingen, in bestimmter Weise mit ihm zu kontrahieren. Wenn es dagegen trotz des Generalversammlungsbeschlusses noch in dem Ermessen der Gesellschaftsorgane liegt, das Rechtsgeschäft zu schließen oder nicht, so liegt der Fall nicht vor.

So muß sich der Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft, wenn mit dieser ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, so der Kommanditist, wenn mit der Kommanditgesellschaft kontrahiert werden soll, so das Mitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins, wenn mit diesem kontrahiert werden soll, der Stimme enthalten, dagegen nicht das Mitglied des rechtsfähigen Vereins, nicht der Aktionär, wenn es sich um Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihrer Körperschaft handelt usw.[6])

b) Bei der Beschlußfassung über Rechtsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär in seiner Eigenschaft als Gesellschafter oder als Gesellschaftsorgan ist der Aktionär zur Abstimmung zuzulassen.[7]) So beispielsweise, wenn es sich um Änderung des gesetzlichen Bezugsrechts (§ 282 Abs. 1) oder um die Einbringung von Vermögensgegenständen (§ 186) handelt. Ebenso dürfen die Vorstands- bezw. Aufsichtsratsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand bezw. Aufsichtsrat mit dem Abschlusse eines Rechtsgeschäfts betraut werden soll. Wir verweisen auf das von Staub angegebene Beispiel, daß der Aufsichtsrat ermächtigt werden soll, ein Grundstück von der Stadtgemeinde zu erwerben. Hier würden die Mitglieder des Aufsichtsrates natürlich das Stimmrecht haben. Wenn Goldmann[9]) es ihnen versagt, so verkennt er den Zweck der Vorschrift des § 252 Abs. 3. Einmal betrifft die Be-

---

[6]) Staub § 252 Anm. 18; Lehmann-Ring § 252 Nr. 8.

[7]) Rein äußerlich wird zwischen den Rechtsgeschäften, bei denen der Aktionär als Dritter in Frage kommt und denen, wo seine Eigenschaft als Gesellschafter in Rede steht, grundsätzlich der Unterschied bestehen, daß im letzteren Falle er unmittelbar aus der Beschlußfassung Rechte erwirbt, während im ersteren Falle der Abschluß des Rechtsgeschäfts außerhalb der Generalversammlung vorgenommen wird.

[8]) § 252 Anm. 15.

[9]) S. 1050.

schlußfassung in diesem Falle nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Aufsichtsrate, sondern mit der Stadtgemeinde, diese ist Gegenkontrahentin im Sinne der genannten Vorschrift und die Ermächtigung des Aufsichtsrates etwas ganz Nebensächliches, zum andern ist aber, wenn man auch in der Bevollmächtigung des Aufsichtsrates zur Vornahme des Grundstückserwerbes ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und diesem Organe erblicken wollte, doch durchaus kein Widerstreit der Interessen seitens des Aufsichtsrats gegeben. Darauf, ob eine Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu befürchten ist, ist in zweifelhaften Fällen überhaupt das Augenmerk zu richten, denn die Erwägung, daß bei Interessenkollision der Aktionär eher seinen Vorteil wahrnehmen als das Wohl der Gesellschaft im Auge haben werde, ist für den Gesetzgeber zur Aufnahme der Vorschriften über Stimmenthaltung maßgebend gewesen. Deshalb ist bei Auslegung dieser Bestimmungen auch davon auszugehen, ob eine Möglichkeit des Widerstreites der Interessen in den zweifelhaften Fällen vorliegt, und nicht unnötig das so wichtige Stimmrecht des Aktionärs zu verkürzen. Legt man diese Betrachtungen zugrunde, so gelangt man auch bei der so bedeutsamen Frage, ob Aktionäre, wenn es sich um ihre Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat handelt, stimmberechtigt sind, zu dem dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Ergebnis, ihnen das Stimmrecht zu gewähren.[8]) Denn es wäre ungerecht, wenn man diese Personen nicht

---

[8]) Lehmann Bd. 2 S. 362; Staub § 252 Anm. 15 u. 16; Esser S. 132; Bondi, DJZ. 8. Jahrg. (1903) S. 269 gegen Kammergericht v. 8. 12. 1902; Bondi, DJZ. 10. Jahrg. (1905) S. 493, 494; RG. Bd. 60 S. 172 f.; a. M. Ring Anm. 3 zu Art. 190; Lehmann-Ring Nr. 8 zu § 252; Pinner S. 186; Makower S. 561 f.; Entsch. des Kammergerichts v. 8. 12. 1902 in Holdheims Monatsschrift XII S. 108; vgl. auch Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen 13. Jahrg. Nr. 6 S. 124 f.; Goldmann S. 1050.

mitstimmen lassen würde. Es würden dadurch leicht die Großaktionäre, die das meiste Anrecht haben, an der Leitung der Gesellschaft teilzunehmen und die an ihrem Gedeihen in größtem Maße interessiert sind, von der Wahl in die Verwaltungsorgane ausgeschlossen werden können, während Aktionäre mit wenig Aktienbesitz und mit demgemäß geringerem Interesse an dem Wohle der Gesellschaft zu diesen Stellen gelangten, und dies würde, wie das Reichsgericht [9]) richtig bemerkt, weit eher zur Schädigung als zur Förderung der Interessen der Gesellschaft führen und damit das Gegenteil von dem, was der § 252 Abs. 3 bezweckt, erreicht werden. Es ist daher zutreffend, wenn die Wahl in die Verwaltung der Gesellschaft als reine Betätigung des Mitverwaltungsrechts des Aktionärs, als Verwaltungshandlung, Organisationsmaßregel, [10]) und nicht als Rechtsgeschäft im Sinne des § 252 Abs. 3 aufgefaßt wird.

4. Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft.

Auch diese Vorschrift ist entsprechend der des § 34 BGB. getroffen worden. Es kommen insbesondere die in §§ 268 ff. HGB. besprochenen Beschlüsse in Betracht. Auch hier kommt es auf den Einzelfall unter Berücksichtigung allgemeiner Rechtsgrundsätze an, ob der Aktionär mitstimmen darf oder nicht; vgl. das vorher unter 2 a β Gesagte.

---

[9]) Bd. 60 (Bd. 10 n. F.) S. 173.

[10]) Staub § 252 Anm. 16.

Fünfter Abschnitt.

Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

§ 11.

Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts.

Durch den letzten Absatz des § 252 wird ausdrücklich erklärt, daß alle vorhergehenden Vorschriften zwingender Natur, also weder durch Statut noch durch Majoritätsbeschluß abänderlich sind.

Soweit aber

a) jeder Aktie das Stimmrecht gewährt wird,

b) die Ausübung nach Aktienbeträgen erfolgt, bezw. die Abweichungen hiervon nicht andere als die vom Gesetze selbst gestatteten sind,

c) die Ausübung in Person oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten nicht verhindert wird,

d) die vorgeschriebenen Stimmenthaltungsvorschriften beachtet bleiben,

darf der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des Stimmrechts an anderweite, für alle Aktionäre gleichmäßig geltende Voraussetzungen knüpfen.[1])

Es ist selbstverständlich, daß eine Aufstellung der danach möglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht gegeben werden kann. Wir beschränken uns vielmehr darauf, einige zu besprechen, die in den Statuten von Aktiengesellschaften öfters getroffen werden oder deren Zulässigkeit bestritten ist.

[1]) Staub § 252 Anm. 20.

Das Gesetz erwähnt selbst eine solche Bedingung, und zwar die Hinterlegung der Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung.[2]) Von dieser Hinterlegung machen denn auch die meisten Aktiengesellschaften die Ausübung des Stimmrechts abhängig. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts ist hierbei nur die Tatsache der Hinterlegung der Aktien bei der bestimmten Hinterlegungsstelle. Über diese Tatsache soll der der Generalversammlung vorzulegende Hinterlegungsschein Auskunft geben. Dieser ist also nicht etwa die Beurkundung des zwischen dem Aktionär und der Hinterlegungsstelle abgeschlossenen Hinterlegungsvertrags,[3]) sondern lediglich die Bescheinigung der Tatsache, daß sich die Aktien, aus welchen der Aktionär das Stimmrecht ausüben will, bei der vorgeschriebenen Hinterlegungsstelle befinden. Und diese Tatsache kann sich die Hinterlegungsstelle auch selbst bescheinigen.[4]) Wo sich die Hinterlegungsstelle befindet, und wer sie ist, bestimmt das Statut. Jedenfalls muß die Hinterlegung den Aktionären möglich sein. Deshalb ist auch vom Gesetze die zwingende Vorschrift getroffen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben müssen, und daß stets die Hinterlegung bei einem deutschen Notar genügend ist. Der Hinterleger und der in der Generalversammlung als Aktionär Auftretende brauchen nicht identisch zu sein, es kann der Aktionär nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er erst nach der Hinterlegung Aktionär geworden sei. Überhaupt ist eine Bestimmung unzulässig, wonach die

---

[2]) HGB. §§ 255, 316.

[3]) Ob überhaupt ein Hinterlegungsvertrag geschlossen, ist oder ob die Aktien aus einem anderen Rechtsgrunde bei der Hinterlegungsstelle liegen, z. B. weil sie ihr verpfändet sind, kommt nicht in Betracht, sie müssen sich nur dort befinden.

[4]) vgl. die Ausführungen von Bondi im Sächs. Archiv Bd. 14 S. 657 ff.

Ausübung des Stimmrechts von einer gewissen Dauer des Aktienbesitzes abhängig gemacht wird, da sie gegen den ersten Grundsatz: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht" verstößt.[5])

Schon oben[6]) ist ausgeführt, daß wir als Verstoß gegen denselben Grundsatz eine Vorschrift, wonach gewisse Aktionäre — Frauen usw. — ihr Stimmrecht nur durch Vertreter ausüben dürfen, nicht für statthaft halten.

Dagegen ist es unserer Meinung nach dem Gesellschaftsvertrage unbenommen, zu bestimmen, daß ein Bevollmächtigter nur eine gewisse Anzahl von Aktionären vertreten darf.[7]) Es liegt im allgemeinen Interesse, daß nicht allzuviel Stimmen in einer Hand angehäuft sind, daß nicht eine Person den Ausschlag gibt. Hinsichtlich der eigenen Aktien eines Mitglieds kann dieser Gefahr, wie wir gesehen haben, entgegengetreten werden, es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch hinsichtlich fremder Aktien geschehen dürfte, indem eben das Statut verbietet, daß niemand als Bevollmächtigter für mehr als einen, zwei usw. Aktionäre auftreten darf. Nur muß den Aktionären die Möglichkeit verbleiben, andere Bevollmächtigte in die Generalversammlung schicken zu können. Hierdurch kommen wir auf die umstrittene Frage, ob es zulässig ist, statutarisch zu bestimmen, daß die Aktionäre nur bestimmte Personen, z. B. nur Aktionäre derselben Gesellschaft, als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts wählen dürfen. Die herrschende Lehre läßt dies zu.[8]) Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten Lehmann-Ring[9]) und

---

[5]) Staub a. a. O.; Lehmann Bd. 2 S. 169; Esser S. 131.

[6]) S. 27.

[7]) Lehmann Bd. 2 S. 166.

[8]) Lehmann Bd. 2 S. 165 Anm. 8; Staub a. a. O.; Makower S. 560; Cosack S. 613; Behrend S. 825; Pinner S. 184 Ziff. 3; Rudorff § 252 zu Abs. 2; Simon, Festgabe für Wilke S. 271; RG. Bd. 55 S. 42; endlich Riesenfeld S. 70, der aber die Streichung

äußerst energisch Sieveking in seinem Aufsatze: „Ist rechtlich gültig eine Bestimmung von Statuten von Aktiengesellschaften, daß ein Aktionär sich nur durch einen andern Aktionär vertreten lassen darf?“ [10]) Die von ihm angegebenen Gründe sind aber unserer Meinung nach nicht unanfechtbar. Er führt aus, die Vorschrift: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden“ müsse dahin aufgefaßt werden, daß ein Aktionär, der nicht erscheinen kann oder will, wen er will, als seinen Vertreter in die Generalversammlung schicken dürfe. Das ist ganz richtig. So ist die Bestimmung auszulegen, solange das Statut hinsichtlich der Person des Bevollmächtigten nichts vorschreibt. Wenn aber der Gesellschaftsvertrag nur bestimmte Kategorien von Personen als zum Auftreten als Bevollmächtigte in der Generalversammlung befähigt erklärt, ist dies für die Aktionäre bindend. Er trifft dann eben eine ihm nach Abs. 4 des § 252 überlassene Bedingung der Ausübung des Stimmrechts. Dem hält Sieveking entgegen, der letzte Absatz spreche vom Stimmrecht und nicht von dem Rechte zur Bevollmächtigung. Und seine beiden Eingangsworte: „Im übrigen“ dürften wohl sagen wollen, daß die vorhergehenden Bestimmungen ganz unberührt bleiben sollen, daß also weder einem Aktionär sein Stimmrecht, noch sein Recht, durch einen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, genommen werden dürfe. [11]) Zu dem ersten Satze ist zu sagen, daß das Gesetz überhaupt nicht von „Bedingungen des Stimmrechts“, sondern von „Bedingungen

---

solcher Bestimmungen empfiehlt, da sie dem Strohmänner-Unwesen, gegen das sie sich richten wollen, nicht abzuhelfen vermögen.

[9]) § 252 Nr. 6; ihm schließen sich an Goldmann 1046 und 1048; Feder, DJZ. 10. Jahrg. Nr. 22 S. 1055.

[10]) Gruchot Bd. 48 (1904) S. 516 ff.

[11]) a. a. O. S. 519.

der Ausübung des Stimmrechts“ [12]) spricht, und eine solche ist eben die Vorschrift, daß der Aktionär sein Stimmrecht nur durch bestimmte Bevollmächtigte ausüben darf. Der zweiten Bemerkung Sievekings halten wir entgegen, daß dem Aktionär durch eine derartige Bestimmung des Statuts sein Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, nicht genommen wird, er wird nur an einen gewissen Personenkreis gebunden, aus dem er seinen Bevollmächtigten zu wählen hat. Das Gesetz verlangt nur, daß dem Aktionär die Möglichkeit gegeben sein muß, sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, [13]) und diese Möglichkeit wird dem Aktionär bei einer statutarischen Vorschrift der besprochenen Art in der Regel verbleiben. Allerdings kann, und darin ist Sieveking recht zu geben, eine solche Vorschrift tatsächlich den Ausschluß einzelner Aktionäre vom Stimmrecht bedeuten; so z. B. in dem von Sieveking besprochenen Fall, wo die Aktionäre, da sie einerseits nur wieder Aktionäre bevollmächtigen und diese andrerseits nur jedesmal für einen Aktionär als Bevollmächtigte auftreten durften, zum Teil nicht in der Lage waren, einen Bevollmächtigten zu ernennen. Hier verstößt die statutarische Bestimmung gegen den Grundsatz, daß dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten möglich sein muß, sie ist deshalb unzulässig und die Generalversammlungsbeschlüsse sind anfechtbar, weil

---

[12]) vgl. auch Simon a. a. O.

[13]) vgl. Riesenfeld a. a. O.: Durch die Bestimmung: „Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden“ soll bloß statutarischen Bestimmungen entgegengewirkt werden, welche stets das persönliche Erscheinen des Aktionärs verlangten und seine Vertretung durch Bevollmächtigte grundsätzlich verboten, im übrigen aber steht es auf Grund der Generalklausel (§ 252 Abs. 4) den Gesellschaften durchaus frei, dem Kreise der Personen, welche als Vollmachtträger auftreten dürfen, gewisse Grenzen zu ziehen; vgl. auch Staub a. a. O.

ein Teil der Aktionäre unberechtigterweise an der Ausübung des Stimmrechts verhindert worden ist.

Bei Festsetzung von Bedingungen ist überhaupt stets auf die besonderen Verhältnisse und Umstände Rücksicht zu nehmen, es kann eine Bestimmung, die meistens unbedenklich ist, aus bestimmten Ursachen bei einer Aktiengesellschaft gegen eine zwingende Vorschrift verstoßen, und immer ist die Gefahr vorhanden, daß Generalversammlungsbeschlüsse anfechtbar sind, weil eine Bedingung in einem einzelnen Falle gegen einen Grundsatz verstoßen hat. Deshalb ist bei Aufnahme von solchen Bedingungen im Interesse der Rechtssicherheit Vorsicht geboten.

§ 12.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts.

Über die Form der Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz überhaupt nichts, sondern überläßt dies ganz dem Gesellschaftsvertrage. Dieser ist jedoch auch hier an die vorstehend erwähnten Grenzen gebunden, d. h. die Form der Ausübung des Stimmrechts muß so geregelt sein, daß die in § 252 Abs. 1—3 aufgestellten Grundsätze unberührt bleiben. Das Statut hat also zu bestimmen, in welcher Weise die Abstimmung — ob durch Stimmzettel, Handhochheben, Aufstehen usw. — erfolgen soll. Trifft der Gesellschaftsvertrag keine solchen Bestimmungen, wie dies häufig der Fall ist, so hat die Generalversammlung darüber zu beschließen. Es kann aber auch — und so ist es in der Praxis üblich —, dem Vorsitzenden anheimgegeben werden, das Entsprechende zu veranlassen. Dieser hat mangels anderer Vorschriften die herkömmlichen Formen parlamentarischer Verhandlungen zur Anwendung zu bringen.[1]) Dieselben sind auch ergänzend zu

[1]) Staub § 252 Anm. 19; vgl. auch Hergenhahn S. 123.

den vom Statut etwa getroffenen Bestimmungen maßgebend. Offenbarer Verstoß gegen sie, z. B. Nichterteilung des Wortes willkürliche Schließung der Debatte durch den Vorsitzenden — kann Anfechtungsgrund sein; die Aktionäre haben das Recht, eine geordnete Verhandlung zu verlangen.

Eine ausführliche Darstellung derjenigen Formen parlamentarischer Verhandlungen, die als Grundregeln zu gelten haben, gibt Staub in Anm. 12 ff. zu § 256.

Sechster Abschnitt.

Schlußbetrachtungen über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verletzung des Stimmrechts, über das Stimmrecht betreffende Statutenänderungen und über das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung.

§ 13.

Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wegen Verletzung des Stimmrechts.

I. Ein gegen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen über das Stimmrecht verstoßender Generalversammlungsbeschluß ist anfechtbar. HGB. §§ 271 ff. In den Rahmen unserer Arbeit gehören folgende Bemerkungen:

a) Unter Gesetz ist jede Rechtsnorm zu verstehen. In erster Linie handelt es sich für uns um die Vorschriften des § 252 HGB. Aber auch die Strafbestimmungen der §§ 316 bis 318 HGB. gehören hierher. So unterliegen der Anfechtung die Beschlüsse, bei denen jemand auf Grund eines falsch ausgestellten oder verfälschten Hinterlegungsscheins das

Stimmrecht ausgeübt hat (§ 316), bei denen jemand sich für seine Stimmabgabe in einem gewissen Sinne oder für seine Stimmenthaltung besondere Vorteile hat gewähren oder versprechen lassen (§ 317), oder bei denen jemand widerrechtlich fremde Aktien zur Ausübung des Stimmrechts benutzt hat (§ 318).

b) Allein die Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags begründet die Anfechtung. Ihr Rechtsgrund ist das rechtswidrige Verfahren bei der Beschlußfassung. Deshalb ist es gleichgültig, ob der Beschluß für die Gesellschaft förderlich war oder nicht,[1]) ob der Anfechtende ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeitserklärung des gerügten Beschlusses hat oder nicht, ob dieser überhaupt gegen ihn gerichtet war. Es kann mithin jeder Aktionär anfechten, weil einer unberechtigterweise von der Abstimmung ausgeschlossen wurde.

c) Ebenso ist nicht Voraussetzung der Anfechtung, daß der angefochtene Beschluß auf der Verletzung beruhe. Dies gehört also nicht zur Begründung der Anfechtungsklage und braucht von dem Anfechtenden nicht unter Beweis gestellt zu werden.[2]) Jedoch läßt es die Doktrin und Praxis allgemein zu, daß die Gesellschaft dies als Einwand bringen kann, da es nicht als Wille des Gesetzes angesehen werden könne, daß auch eine solche Verletzung die Anfechtung begründen solle, welche auf das Ergebnis offensichtlich oder nachweisbar ohne Einfluß gewesen ist.[3]) Diesen Beweis hat jedoch die Gesellschaft zu führen, und zwar dahin, daß die Verletzung sicher ohne Einfluß war. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn

---

[1]) RG. Bd. 3 S. 126; Bolze VI Nr. 644.

[2]) RG. Bd. 36 S. 26; Makower S. 627.

[3]) Staub Anm. 3 zu § 271; Makower a. a. O.; Lehmann Bd. 2 S. 225; Pinner S. 237; Esser S. 133; RG. Bd. 36 S. 25.

ein Aktionär, der sich nach § 252 Abs. 3 der Stimme enthalten mußte, oder ein nichtberechtigter Pseudoaktionär mitgestimmt hat, aber mit einer so geringen Aktienzahl, daß das Abstimmungsergebnis zweifellos dasselbe gewesen wäre, wenn er nicht mitgestimmt hätte. Dagegen muß die bloße Möglichkeit des Einflusses der Verletzung auf das Endergebnis zur erfolgreichen Anfechtung genügen, so z. B. die unzulässige Kürzung der Redezeit oder der unberechtigte Ausschluß eines Aktionärs von der Diskussion oder überhaupt von der Generalversammlung, da sich nicht übersehen läßt, ob bei Nichtbeschränkung der Redezeit oder bei Anteilnahme des ausgeschlossenen Aktionärs an der Beschlußfassung die Abstimmung das gleiche Resultat ergeben haben würde.

II. Die Wirkung der Anfechtung.

a) Während des Anfechtungsprozesses. Die Anfechtung bewirkt nicht Suspension des gerügten Beschlusses. Vielmehr hat der Vorstand ihn zur Ausführung zu bringen, sofern nicht besondere Gründe seiner Ausführung entgegenstehen. Die Prüfung und Entscheidung, ob solche Gründe vorliegen, ob er den Beschluß auszuführen habe oder nicht, muß der Vorstand nach eigenem Ermessen vornehmen und treffen, und zwar bei jedem Beschlusse, gleichgültig ob er angefochten ist oder nicht.[4])

b) Die erfolgreiche Anfechtung hat Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge, und zwar wirkt nach § 273 HGB., soweit der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist, das Urteil für und gegen sämtliche Aktionäre. Der Beschluß gilt als nicht gefaßt.

c) Die erfolglose Anfechtung d. h. die rechtskräftige Abweisung der Anfechtungsklage bewirkt, daß der Beschluß als rechtsgültig zu gelten hat. Eine weitere Anfechtung ist

[4]) vgl. Goldmann S. 1129; Denkschrift S. 153; Hahn, Materialien S. 317.

nicht möglich, da nach § 272 Abs. 2 Satz 2 des HGB. die Frist des § 271 HGB. abgelaufen sein muß.

III. Die Wirkung der Nichtanfechtung.

1. Die Regel. Durch Unterlassung der Anfechtung wird der Beschluß trotz seiner Rechtswidrigkeit wirksam. Die Anfechtung ist im allgemeinen das ausschließliche Rechtsmittel zur Geltendmachung der Unwirksamkeit eines gesetz- bezw. statutenwidrigen Generalversammlungsbeschlusses. Wo sie dies ist, wirkt die Nichtanfechtung wie ein Verzicht auf die Rechtsfolgen des anfechtbaren Beschlusses; gleichgültig ist, ob der Anfechtungsberechtigte die Anfechtungsklage freiwillig nicht erhoben hat, oder ob er an ihrer Erhebung — sei es auch durch höhere Gewalt[5]) — behindert war; mit dem Ablaufe der Frist ist sein Klagerecht verwirkt, der Beschluß konvalesziert.

2. Ausnahmen. Gewisse Beschlüsse der Generalversammlung können aber nie Rechtswirksamkeit erlangen. Sie brauchen nicht erst für ungültig erklärt zu werden, einer Anfechtung bedarf es nicht. Diese darf zwar erhoben werden, aber auch ohne sie kann die Unwirksamkeit des Beschlusses durch Einrede oder auf jede sonst zulässige Weise geltend gemacht werden, und zwar jederzeit. Der Beschluß konvalesziert nicht durch Ablauf der Frist des § 271 HGB.

Dies ist der Fall:

a) Bei Beschlüssen, die in Wahrheit keine Generalversammlungsbeschlüsse sind, z. B. weil die Versammlung, die sie faßte, überhaupt keine Generalversammlung im gesetzlichen Sinne war,[6]) oder weil sie nur von einer Aktiengattung gefaßt worden sind, während sie nach dem Gesetze gültig nur von mehreren Gattungen gefaßt werden konnten.[7])

---

[5]) Lehmann Bd. 2 S. 222; a. M. Alexander, Sonderrechte S. 51.

[6]) Pinner S. 234; Staub § 273 Anm. 19.

[7]) Staub a. a. O.

b) Bei Beschlüssen, die in die Rechtssphäre Dritter eingreifen. Hierher gehört der Fall, daß ein Beschluß solche Rechte des Aktionärs, die ihm nicht als Aktionär, sondern als Dritten zustehen, beeinträchtigt. Hierher gehören auch die Rechte, die zwar aus der Mitgliedschaft entstanden, aber in selbständige Forderungen übergegangen sind (Gläubigerrechte).[8])

c) Bei Beschlüssen, die gegen öffentlich-rechtliche, der Verfügung durch die Beteiligten entzogene Normen verstoßen, insbesondere bei solchen, die zwingende, zum Schutze aller gegenwärtigen und zukünftigen Aktionäre erlassene Vorschriften verletzen[9]) oder dem Wesen der Aktiengesellschaft widerstreiten.[10])

Es muß also vorliegen:

α) die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Norm (objektives Moment),

β) eine Verletzung, auf deren Rechtsfolgen die Beteiligten nicht verzichten können (subjektives Moment).

Hierher gehören also alle Beschlüsse, die etwas den Bestimmungen des § 252 Abs. 1—3 Widersprechendes anordnen würden, so z. B. wenn beschlossen würde, daß nur noch Bevollmächtigte mit einer notariell beglaubigten Vollmacht in der Generalversammlung auftreten dürfen, oder daß gewisse Aktien kein Stimmrecht mehr haben sollen. Diese Beschlüsse erlangen keine Gültigkeit, auch wenn sie einstimmig gefaßt würden. Das Stimmrecht wird jeder Aktie zwingend garantiert und ebenso das Recht, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben zu dürfen, auf diese Rechte kann nicht im voraus verzichtet werden, Entgegenstehendes darf nicht vereinbart werden.

---

[8]) Staub § 273 Anm. 16; Pinner S. 233; RG. Bd. 37 S. 64.

[9]) Lehmann-Ring § 271 Nr. 7.

[10]) RG. 21 S. 159.

Dagegen werden alle Beschlüsse, die gegen nur dispositive Rechtssätze, und alle, die — sei es ihrer Form, sei es ihrem Inhalte nach — gegen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags verstoßen, durch Nichtanfechtung gültig. Auch wenn durch sie statutarisch begründete Sonderrechte der Aktionäre beeinträchtigt werden; denn das Statut, das auf Privatautonomie der Beteiligten beruht, vermag nur verzichtbare Rechte zu erzeugen.[11])

Wir haben gesehen, daß ein Beschluß, der etwas den zwingenden Vorschriften des § 252 Widersprechendes anordnet, auch bei Nichtanfechtung ungültig ist. Soweit aber ein Beschluß unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen zustandegekommen ist, ist zwar auch ein zwingender Rechtssatz verletzt und der Beschluß anfechtbar. Aber auf die Rechtsfolgen einer solchen Verletzung kann im einzelnen Falle gültig verzichtet werden. Es handelt sich um Vorschriften, die zwingend zum Schutze und im Interesse der Aktionäre gegeben sind. Deshalb kann zwar nicht für die Zukunft auf diese Rechte verzichtet werden, wohl aber in einem bestimmten Falle auf die Folgen der Rechtsverletzung.[12]) Deshalb werden die unter Mißachtung der Vorschriften des § 252 gefaßten Beschlüsse durch Nichtanfechtung rechtswirksam, so z. B. wenn ein Aktionär oder ein mit schriftlicher Vollmacht eines solchen versehener Bevollmächtigter ungerechtfertigterweise von der Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein Aktionär mitgestimmt hat, der sich nach § 252 Abs. 3 der Stimme enthalten mußte.

---

[11]) Lehmann Bd. 2 S. 213, 218; Pinner S. 234; Cosack S. 583; a. M. Staub Anm. 15 zu § 252; Goldmann S. 1129; RG. Bd. 36 S. 136, 37 S. 62 ff., 38 S. 99, wonach auch Beschlüsse, die durch Statut gegebene Sonderrechte verletzen, niemals Gültigkeit erlangen sollen.

[12]) Staub § 252 Anm. 6, § 273 Anm. 14; Pinner S. 186; Goldmann S. 1048.

§ 14.

Das Stimmrecht betreffende Statutenänderungen.

Es sind zwei Möglichkeiten vorhanden:

a) Es soll eine bisherige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages über das Stimmrecht aufgehoben oder abgeändert werden,

b) es soll eine neue Bestimmung über das Stimmrecht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Für beide Fälle ist die Frage maßgebend: hat der Aktionär überhaupt ein Recht auf Beibehaltung der Statuten und insbesondere auf Beibehaltung des ihm statutarisch gewährten Stimmrechts?

Das HGB. bestimmt in § 274: „Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden." Es hält also das Statut für grundsätzlich abänderlich, und zwar in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags durch Generalversammlungsbeschluß einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt (HGB. § 275 Abs. 1).

Durch den eben erwähnten § 274 HGB. wird lediglich die Generalversammlung als das zur Abänderung der Statuten allein zuständige Organ erklärt; darüber, ob die Generalversammlung unter allen Umständen eine solche Änderung herbeiführen, oder ob der einzelne Aktionär ihr entgegentreten kann, ist in diesem Paragraphen nichts gesagt, insbesondere läßt sich aus ihm nicht entnehmen, daß die Abänderlichkeit des Statuts durch Mehrheitsbeschluß zwingend vorgeschrieben wäre. Im Gegenteil ist der Begrenzung der Zuständigkeit der Generalversammlung zur Abänderung der Statuten vom Gesetze ausdrücklich gedacht worden, indem es in § 275 sagt: „In Ermangelung anderer Vorschriften des Gesellschaftsver-

trages" ist zur Statutenänderung eine Mehrheit von drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Es hält also für zulässig eine Bestimmung, wonach für die Abänderung bestimmter Stellen des Statuts eine größere Mehrheit oder als letztes die Zustimmung aller Aktionäre vorgeschrieben wird. Im ersteren Falle ist ein Sonderrecht geschaffen, daß nur mit der stärkeren Majorität die fragliche Bestimmung des Statutes geändert werden kann, im letzteren Falle ein Sonderrecht auf Beibehaltung des Statutes hinsichtlich der bestimmten Stellen überhaupt.[1])

Die Generalversammlung hat überhaupt ein Recht, die Statuten abzuändern, nur insoweit, als die Abänderung nicht ein Sonderrecht eines Aktionärs berührt, da kraft Gesetzes Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können.[2]) Wann aber besteht ein solches Sonderrecht? Unzweifelhaft ist es vorhanden:

1. Wenn das Gesetz dem Mitgliede zwingend ein unentziehbares Recht gibt, so das Mindeststimmrecht, das Recht, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Hier ist dieses Recht sogar unverzichtbar. Eine diese Rechte berührende Statutenänderung wäre auch bei Zustimmung aller Aktionäre ungültig.

2. Wenn das Statut ein Recht ausdrücklich als unentziehbares verleiht. So, wenn es bestimmte: Der Aktionär hat unentziehbar das Recht, als Bevollmächtigten, wen er will, in die Generalversammlung zu schicken. Beschränkungen hin-

---

[1]) Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille, Archiv für bürgerl. Recht Bd. 9 S. 352.

[2]) BGB. § 35.

sichtlich der Person des Bevollmächtigten dürfen nur unter Zustimmung aller Aktionäre beschlossen werden. Dieses Sonderrecht würde aber, wie jedes vom Statut gegebene, verzichtbar sein.

3. Schwieriger ist aber zu beantworten, inwieweit ohne besondere, ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes oder Statuts der Inhalt eines Mitgliedschaftsrechtes sonderrechtlicher Natur ist. Denn der Begriff „Sonderrecht" ist eine relativer, und es kann nur aus dem Wesen und Zweck der einzelnen Gesellschaft bezw. dem Inhalt des Statuts gefolgert werden, ob und wieweit ein Teil des Mitgliedschaftsrechtes sonderrechtlichen Charakter trägt.[3]) Deshalb kann es auch nicht gelingen, eine nach allen Richtungen hin befriedigende Fixierung des Begriffs „Sonderrecht" zu geben. Die das Wesen des Sonderrechts treffende und für die Untersuchung, ob ein solches vorliegt oder nicht, maßgebende Bestimmung des Sonderrechts gibt Lehmann, indem er sagt, daß ein solches vorliegt, wenn ein Satz des Statuts von fundamentaler Wichtigkeit für den Beitretenden ist.[4]) — Und gerade das dem Aktionär nach Gesetz und Statut gewährte Stimmrecht ist für ihn von solcher Wichtigkeit, daß es ihm ohne seine Zustimmung nicht genommen werden darf.[5]) Es ist neben dem Rechte auf Dividende sein hervorragendstes Recht, und es ist für ihn von größter Bedeutung, daß es ihm so, wie es bei seinem Beitritt zur Gesellschaft war, erhalten bleibe, ihm ohne seine Zustimmung nicht verändert werden könne. In Frage kommen hier in der Regel nur die statutarischen Bestimmungen, die das Stimmrecht selbst betreffen, d. h. durch die die Höhe des

---

[3]) Lehmann Bd. 2 S. 205 f.; Pinner S. 178; Planck, BGB. § 35.

[4]) Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille, Bürg. Arch. Bd. IX S. 348.

[5]) Lehmann Bd. 2 S. 106.

Stimmrechts festgesetzt ist (HGB. § 252 Abs. 1). Das hiernach geregelte Stimmrecht darf nicht gegen den Willen des Aktionärs abgeändert werden.

Dagegen wird im allgemeinen ein Sonderrecht des Aktionärs gegen Abänderung der nach § 252 Abs. 4 getroffenen Bedingungen und Form der Ausübung des Stimmrechts nicht bestehen.[6]) Diese Bestimmungen dürfen durch Majoritätsbeschluß abgeändert werden, so z. B. wenn nachträglich bestimmt werden soll, daß nur gewisse Personen als Bevollmächtigte auftreten dürfen, daß die Aktien bei einer anderen als der bisherigen Hinterlegungsstelle hinterlegt werden müssen. Würde aber durch eine solche Bestimmung das Stimmrecht selbst beeinträchtigt werden, wäre auch hier ein Sonderrecht auf Beibehaltung der bisherigen statutarischen Vorschriften gegeben.

B. Die kurze Zusammenstellung des bisher Erörterten ergibt also folgende Sätze:

I. Abänderungen des Statutes hinsichtlich des Stimmrechts, sei es daß neue Bestimmungen in das Statut aufgenommen oder bisherige beseitigt bezw. geändert werden sollen, sind nur mit Zustimmung aller Aktionäre zulässig. Eine gegen den Willen eines Aktionärs beschlossene Statutenänderung kann von diesem angefochten werden, wird aber durch Nichtanfechtung gültig. Berührt eine beschlossene Statutenänderung die zwingenden Grundsätze des § 252, so wird sie nie wirksam.

II. Die Vorschriften des Statuts, die die Ausübung des Stimmrechts betreffen, sind durch Majoritätsbeschluß abänderlich.

---

[6]) vgl. Lehmann im Bürg. Arch. Bd. 9 S. 362 ff.

§ 15.

Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung.

1. Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung ist Bestandteil [1]) des Stimmrechts, da dieses das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen, zu diskutieren und zu stimmen, umfaßt. Deshalb wird das Teilnahmerecht an der Generalversammlung auch vom Gesetz nicht besonders behandelt und in dem einen Falle, wo es von der „Teilnahme an der Generalversammlung" spricht, mit dem Stimmrecht geradezu indentifiziert. [2]) Die Bildung des Gesamtwillens der Aktionäre ist der Zweck der Generalversammlung. Dieser Gesamtwille entsteht aber durch die in ihr stattfindende Beschlußfassung. Um dieser Beschlußfassung willen ist die Generalversammlung überhaupt da, diese soll sie ermöglichen. Alles was in der Generalversammlung noch geschieht, geschieht entweder zur Vorbereitung der Beschlußfassung (Diskussion) oder zur Abwehr der gesetz- oder statutenwidrigen Beschlußfassung (Widerspruch gegen die Beschlüsse). Wegen dieser überwiegenden Bedeutung der Beschlußfassung regelt eben das Gesetz — und regeln gewöhnlich die Statuten — nur das Recht der Teilnahme an dieser. Das ist das Hauptrecht und gibt von selbst die Befugnis zur Teilnahme an der Generalversammlung und an der in ihr stattfindenden Beratung (Stimmrecht im weiteren Sinne). Im Verhältnis zum Stimmrecht ist das Teilnahmerecht an der Generalversammlung nur unwesentlich. Jenes überragt dieses dermaßen, daß das Teil-

---

[1]) Pinner S. 182.

[2]) Staub § 252 Anm. 24; Lehmann-Ring § 252 Nr. 10; Pinner S. 183. Wie Riesenfeld S. 65 dazu kommt, zu sagen, das Gesetz stelle hier die Ausübung des Stimmrechts der Teilnahme an der Generalversammlung gegenüber, ist nicht einzusehen.

nahmerecht notwendige Voraussetzung, Bestandteil des Stimmrechts ist:

2. Das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung fällt aber mit dem Stimmrecht nicht zusammen. Aus dem eben geschilderten Abhängigkeitsverhältnisse ergibt sich zwar, daß das Teilnahmerecht nicht fehlen kann, wo das Stimmrecht besteht, und daß jenes nicht weiter beschränkt werden darf als dieses. Andrerseits ist aber das Teilnahmerecht vorhanden bei Nichtbestehen der Stimmberechtigung, und die Beschränkungen des Stimmrechts treffen nicht das Teilnahmerecht.

a) Das Erscheinen in der Generalversammlung gibt dem Aktionär die Befugnis, sich an der in ihr gepflogenen Diskussion zu beteiligen und sich durch Erklärung des Widerspruchs gegen einen Beschluß das Recht zur Anfechtung derselben zu verschaffen; und diese Befugnisse erteilt ihm die bloße Anwesenheit in der Generalversammlung; daß er sein Stimmrecht ausübe oder auch nur auszuüben imstande sein müsse, wird vom Gesetz nicht verlangt. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung ist also an und für sich ein wesentliches Mitgliedsrecht, das dem Aktionär auch zusteht, wenn er vom Mitstimmen ausgeschlossen ist.[3])

b) Deshalb treffen die Beschränkungen des Stimmrechts nicht ohne weiteres das Teilnahmerecht.[4]) Bestimmt also das Statut, daß das Stimmrecht nur ausüben darf, wer seine Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der bezeichneten Stelle hinterlegt hat, so sind auch die Aktionäre, die ihre Aktien nicht hinterlegt haben, zur Anteilnahme an der Generalversammlung zuzulassen.

---

[3]) JurW. 1897 S. 112.

[4]) Lehmann-Ring a. a. O.; Pinner a. a. O.; Staub § 252 Anm. 22—24.

Nun ist zweifellos auch das Teilnahmerecht statutarischen Beschränkungen zugänglich, und zwar, wie schon erwähnt wurde, insoweit als dies beim Stimmrecht möglich ist. Es wurde weiter gesagt, daß das Teilnahmerecht mit dem Stimmrecht meistens indentifiziert wird. Die Bestimmungen über das letztere werden gewöhnlich das erstere mit treffen sollen, und es bleibt daher, wie Lehmann-Ring richtig bemerkt, Auslegungsfrage, wie eine Beschränkung des Stimmrechts auf das Teilnahmerecht einwirkt. [5])

Siebenter Abschnitt.

Anhang.

§ 16.

Einfluß der Vorschriften des § 252 HGB. auf ältere Gesellschaften.

Nach § 4 des Gesetzes vom 18. 7. 1884 sollten die zwingenden Vorschriften des Art. 190 Abs. 1, daß nämlich jeder Aktie das Stimmrecht gewährt und daß dieses nach den Aktienbeträgen [1]) ausgeübt werden muß, auf die vor dem Tage des Inkrafttretens der Aktiennovelle bereits bestehenden oder angemeldeten Aktiengesellschaften keine Anwendung finden, falls der Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen

---

[5]) Mit Recht empfiehlt deshalb Riesenfeld a. a. O., in den Statuten den Unterschied der Begriffe „Teilnahme an der Generalversammlung" und „Ausübung des Stimmrechts" zu beobachten.

[1]) Soweit der 3. und 4. Satz dieses Absatzes nicht selbst Abweichungen zuläßt.

enthielte. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 wiederholt zwar diese Vorschrift nicht, sie ist aber dadurch auch nicht aufgehoben worden. Im Gegenteil sagt die Denkschrift zum Entwurfe des jetzigen Handelsgesetzbuches,[2]) daß durch die Art. 23 bis 28 des Entwurfs die Übergangsbestimmungen, die in den §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 18. 7. 1884 hinsichtlich des Verhältnisses der neuen Vorschriften jenes Gesetzes zum älteren Rechte getroffen sind, an sich nicht berührt würden, sondern nur an die Stelle der von den §§ 2 bis 7 in Bezug genommenen Vorschriften des bisherigen HGB. zufolge der Regel des Art. 3 die entsprechenden Vorschriften des neuen HGB. träten; indessen würden die Übergangsvorschriften des Gesetzes vom 18. 7. 1884 zu einem großen Teile keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr haben. „Lediglich", fährt dann die Denkschrift fort, „die Vorschriften der §§ 4 bis 6, die sich auf das Stimmrecht in der Generalversammlung, auf die Unzulässigkeit einer Befreiung der Aktienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen, auf den Handelsbetrieb der Vorstandsmitglieder und auf die Bestellung der letzteren zu Mitgliedern des Aufsichtsrats beziehen, werden auch weiterhin noch in Betracht kommen." Soweit also die Statuten von vor dem 18. 7. 1884 errichteten Gesellschaften dem Abs. 1 des § 252 HGB. widersprechende Bestimmungen enthalten, z. B. daß nur Aktionäre mit einem bestimmten Aktienbesitz oder nur bestimmte Aktien, etwa bloß die Namensaktien, das Stimmrecht haben, bleiben diese weiter gültig.[3]) Bei einer Änderung dieser statutarischen Vorschriften müssen jedoch die Grundsätze des

---

[2]) Denkschrift S. 307; Hahn, Materialien S. 443.

[3]) Staub Anm. 26 zu § 252; Goldmann S. 1051; Entsch. des OLG. Dresden v. 3. 7. 1900; Annalen Bd. 22 S. 167 ff.; a. M. Lehmann-Ring § 252 Nr. 12.

§ 252 Abs. 1 HGB. beobachtet werden. Auch eine Abschwächung der Abweichungen ist nicht zulässig, vielmehr müssen sie bei einer Statutenänderung ganz beseitigt werden. Die älteren Gesellschaften haben nur ein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung des zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes statutarisch geregelten Stimmrechts, nicht aber ein Recht, dieses unter Nichtachtung des neuen Gesetzes abzuändern.

Die nach dem 18. 7. 1884 errichteten Aktiengesellschaften können dem § 252 Abs. 1 widersprechende Vorschriften an und für sich nicht getroffen haben. Sollten aber ihre Statuten rechtswidrigerweise solche enthalten, so waren und sind sie ungültig.

Die dem Art. 190 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. 7. 1884 entsprechenden Bestimmungen des § 252 Abs. 2 und 3 gelten auch für ältere Gesellschaften.[4]) Der § 4 des Gesetzes vom 18. 7. 1884 schützt die letzteren nur hinsichtlich ihrer statutarischen Abweichungen gegen die Vorschriften des ersten Absatzes des Art. 190, dem wieder der erste Absatz des § 252 HGB. entspricht.

---

[4]) vgl. Staub, Lehmann-Ring, Goldmann a. a. O.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.